

Velut oraculum a deo profectum

Erasmus von Rotterdam über das ökumenische Konzil

VON HERMANN-JOSEF SIEBEN S. J.

Als Henri de Lubac 1971 erklärte, Erasmus von Rotterdam müsse vor allem als Theologe gesehen werden¹, brachte er vor dem Hintergrund einer älteren Forschungsrichtung, die den Niederländer fast ausschließlich als Humanisten, Philologen und Sozialphilosophen betrachtete, das Erasmusbild eines großen Teils der neueren Forschung, das sich in den vorausgegangenen Dezennien durchgesetzt hatte, auf den Punkt². Inzwischen gibt es mehrere weitere Arbeiten, die der Theologie des Erasmus beziehungsweise einzelner ihrer Aspekte gewidmet sind.³ Angesichts der scharfen Kritik, die der Rotterdamer vor allem zu Beginn seiner Laufbahn gegen die römische Kirche vorbrachte und der von der älteren Forschung daraus gezogenen Folgerungen eines – milde formuliert – sehr lockeren Verhältnisses zur konkreten Kirche seiner Zeit interessieren vor allem Studien, wie kirchlich denn der Theologe Erasmus in Wirklichkeit war.⁴ Dabei steht die Frage seiner Stellung zum Papsttum natürlich im Vordergrund des Interesses. Ein anderer Aspekt, an dem sich seine

¹ Im Vorwort zu *G. Chantraine, Mystère et ‚philosophie du Christ‘ selon Erasme*, Gembloux 1971, VII: „Si l’on veut comprendre Erasme, il faut avant tout le considérer comme théologien.“

² Vgl. *J. Lindeboom*, Erasmus. Onderzoek naar zijn theologie en zijn godsdienstig gemoedsbestaan, Leiden 1909; *Inquisitio de Fide: A Colloquy by Desiderius Erasmus Roterodamus 1524*, edited with introduction and commentary by *C. R. Thompson*, New Haven 1950, 101–121; *K. Schätti*, Erasmus von Rotterdam und die römische Kurie, Basel 1954; *L. Bouyer*, Autour d’Erasme, Paris 1955; *G. Gebhardt*, Die Stellung des Erasmus von Rotterdam zur römischen Kirche, Marburg 1966; *E. W. Kohls*, Die Theologie des Erasmus, 2 Bände, Basel 1966; *ders.*, Die Einheit der Theologie des Erasmus, in: *ThLZ* 95 (1970), 641–648; *J. K. McConica*, Erasmus and the grammar of consent, in: *Scrinium Erasmianum, Mélanges historiques, publiés sous le patronage de l’université de Louvain à l’occasion du cinquième centenaire de la naissance d’Erasme*, 2 Bände, Leiden 1969, II, 77–99; *C. J. De Vogel*, Erasmus and his attitude towards church dogma, in: *Ebd.* II, 101–132.

³ Vgl. *M. Hoffmann*, Erkenntnis und Verwirklichung der wahren Theologie nach Erasmus von Rotterdam, Tübingen 1972; *W. Hentze*, Kirche und kirchliche Einheit bei Desiderius Erasmus von Rotterdam, Paderborn 1974; *H. J. McSorley*, Erasmus and the Primacy of the Roman Pontiff: Between Conciliarism and Papalism, in: *ARG* 65 (1974), 37–54; *B. Gogan*, The Ecclesiology of Erasmus of Rotterdam, in: *HeyJ* 21 (1980), 393–411; *M. Becht*, Pium consensus tueri. Studien zum Begriff *consensus* im Werk von Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon und Johannes Calvin, Münster 2000, 25–213 usw. – Wenn wir recht sehen, akzeptiert einzig *C. Augustijn*, The ecclesiology of Erasmus, in: *Scrinium Erasmianum* (vgl. Anmerkung 2) II, 135–155, wieder abgedruckt in: *ders.*, Erasmus der Humanist als Theologe und Kirchenreformer, Leiden 1996, 73–93, das von den vorgenannten Autoren erarbeitete neue Bild eines ‚kirchlichen‘ Erasmus nicht und sucht die von ihnen vorgelegten Ergebnisse durch die völlig willkürliche Unterscheidung von Kirche als rein irdischer Größe und Christentum als geistiger Gemeinschaft, auf die es Erasmus einzig ankomme, auszuhebeln.

⁴ Vgl. z. B. *Schätti*, Erasmus; *Gebhardt*, Die Stellung; *McSorley*, Erasmus and the Primacy.

Kirchlichkeit ablesen lässt, blieb in der bisherigen Forschung eher im Hintergrund beziehungsweise wurde nur kurz gestreift. Wir meinen die Frage, was der große Humanist von den Konzilien hielt.⁵ Sie drängt sich indes umso mehr auf, als er Zeitgenosse des fünften Laterankonzils (1512–1517) war⁶, als er im Zusammenhang mit der lutherischen Bewegung von dem Ruf nach einem neuen Konzil zur Lösung des Problems wusste⁷, als er aufgrund seiner außerordentlichen Kenntnisse der patristischen Zeit die Bedeutung der Konzilien für die Alte Kirche sehr wohl kannte.

Erasmus hat nicht wie zahlreiche andere katholische Theologen seiner Zeit⁸ und wie Martin Luther⁹ einen Traktat über die Konzilien geschrieben; seine Stellungnahmen hierzu sind vielmehr über sein Riesenwerk verstreut. Wer sich ein Bild über seine ‚Konzilsidee‘ machen will, muss seine verschiedenen Bezugnahmen auf dieses Thema zunächst zusammenstellen. Unsere Untersuchung hat deswegen zwei Teile: Im ersten sammeln wir die einschlägigen über sein Werk verstreuten Äußerungen; im zweiten versuchen wir eine Synthese seiner Auffassung vom Konzil zu erstellen. Diese Zweiteilung hat den Vorteil, dass sie aufzeigt, wie wenig im Grunde die Anschauungen des Theologen in der Frage des Konzils einem Wandel unterworfen sind. Nicht erst der Luthergegner und ‚späte‘ Erasmus sah in den Konzilien eine entscheidende Grundlage für den Erhalt der von ihm so hoch geschätzten kirchlichen Einheit: Schon für den Verfasser der zweiten Ausgabe der *Adnotationes von 1519* stellen die Konzilien eine zentrale Größe dar für die Überlieferung des authentischen christlichen Glaubens.

⁵ R. Stupperich, Erasmus und die kirchlichen Autoritäten, in: AHC 8 (1976), 346–364, glaubt zunächst feststellen zu können, „... dass Erasmus sich nicht mit dem Konzilsgedanken als solchen beschäftigte und ihn in seine positiven Erwägungen nicht einbezog, obwohl diese Einrichtung ebenso auf die antiquitas Anspruch hatte (ebd. 348)“, und gibt dann einen sehr informativen Überblick über die konkreten Anlässe, bei denen der Humanist auf Konzile zu sprechen kommt. Vgl. auch Becht, *Pium consensum tueri*, 154–157.

⁶ Vgl. N. H. Minnich, Erasmus and the Fifth Lateran Council (1512–1517), in: Erasmus of Rotterdam. The Man and the Scholar, edited by J. Sperna Weiland and W. Th. M. Frijhoff, Amsterdam 1988, 46–60.

⁷ Vgl. H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient. I. Der Kampf um das Konzil, Freiburg i. Br. 1949, 150–158, besonders 155 f.

⁸ Vgl. u. a. Matthias Ugoni, *De conciliis* (1517? 1521?, gedruckt erst 1532); Dominikus Jacobazzi, *De concilio* (zwischen 1512 und 1523, gedruckt 1538). Näheres hierzu bei H.-J. Sieben, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521), Frankfurt am Main 1983, 209–280, ebd. 209–212 weitere katholische Autoren, die in diesen Jahren Traktate über Konzilien verfasst haben.

⁹ Von den Konziliis und Kirchen (1539); WA 50, 509–653; vgl. hierzu H.-J. Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, Paderborn 1988, 13–51.

1. Werkdiachronischer Befund

1.1 Die Zeitspanne bis zur endgültigen Übersiedlung nach Basel (1505–1524)

Ein Brief des Erasmus an den päpstlichen Protonotar Christopher Fisher¹⁰ aus dem Jahre 1505 enthält eine frühe Bezugnahme auf Konzilien. Erasmus beruft sich hier im Zusammenhang seines Plädoyers für die Notwendigkeit von Korrekturen am Text der *Vulgata* auf eine Bestimmung des Konzils von Vienne¹¹ über die Einrichtung von Sprachlehrstühlen an den Universitäten¹².

Die erste ausführliche Beschäftigung mit dem Thema Konzil findet sich in einem Text aus dem Jahre 1513/14, der jedoch erst 1517 veröffentlicht wurde und den Erasmus weder als von ihm selbst verfasst je anerkannt noch in aller Form als nicht von ihm selbst stammend bezeichnet hat. Es handelt sich um die brillante Satire *Julius exclusus e coelis*, deren Zuweisung an den Rotterdamer zeitweise umstritten war, heute jedoch, wie es scheint, von einer Mehrheit der Forscher befürwortet wird.¹³ Hier referiert der Rotterdamer zunächst aus dem Munde des im Übrigen als eine Art Antichrist charakterisierten „Julius“ die gängige römische Position über das Verhältnis Papst/Konzil, ohne sich diese freilich zu eigen zu machen:

[...] concilium nullum cogi potest invito pontifice, alioqui conciliabulum sit, non concilium. Quod si maxime cogatur, nec statui quicquam potest refragante pontifice. Denique restat extremum praesidium, absoluta potestas, qua longe iam superior est unus pontifex universo concilio. Ceterum summoveri sacerdotio non potest ob quodvis crimen.¹⁴

Der Text bringt die propäpstliche Position des Streites um die Superiorität von Papst beziehungsweise Konzil, der vor allem im 15. Jahrhundert ausgefochten wurde, exakt auf den Punkt: Die päpstliche Gewalt ist *longe superior*. Im Folgenden vertritt „Julius“ weiter bis ins Detail die papalistisch-kanonistische Lehre von der Unabsetzbarkeit des Papstes, welche Verbrechen ihm auch immer vorgeworfen werden: Mord, Unzucht, Simonie usw. Die einzige Ausnahme stellt Häresie dar. Der Papst kann abgesetzt

¹⁰ Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Adressaten der Briefe und sonstigen Schriften des Erasmus finden sich bei P. G. Bietenholz/Th. B. Deutscher, *Contemporaries of Erasmus: a biographical register of the Renaissance and Reformation*, 3 Bände, Toronto 1987.

¹¹ Vgl. Dekret 24; COD (1962) 355.

¹² Vgl. Allen (= *Opus epistolarum Des. Erasmi Roterdami*, denuo recognitum et auctum per P. S. Allen; Oxford 1906 ff.), 1; 411, 180.

¹³ P. Fabisch, *Julius exclusus e coelis*. Motive und Tendenzen gallikanischer und bibelhumanistischer Papstkritik im Umfeld des Erasmus, Münster 2008, spricht sich neuerdings zwar wieder gegen die Zuschreibung an Erasmus aus, bleibt aber nicht unwidersprochen (vgl. M. Engammare, Rezension, in: JEH 61 [2010], 395–396). Die Herausgeberin des Textes im Rahmen der *Erasmi opera omnia* (ASD), Frau Prof. Silvana Seidel Menchi, teilte mir in einem Schreiben vom 22. Juli 2010 freundlicherweise mit, dass sie den *Julius exclusus e coelis* nach wie vor Erasmus zuschreibt.

¹⁴ *Julius exclusus*, Ausgabe W. Welzig, Erasmus von Rotterdam. Ausgewählte Schriften, lateinisch und deutsch, V, Darmstadt 1990, 46 und 48.

werden, wenn ihm öffentlich Häresie nachgewiesen wird.¹⁵ Dies ist exakt die Position des strengen Papalismus¹⁶: Ein legitimes Konzil setzt die Einberufung durch den Papst voraus. Kommt die Versammlung auf irgendeine andere Weise zustande, so handelt es sich nicht um ein legitimes Konzil. Diese Position ergibt sich logisch aus der absoluten Überordnung des Papstes über das Konzil.

Hier stellt sich natürlich die Frage: Wie kann sich die Kirche eines Papstes entledigen, der wie „Julius“¹⁷ alle Eigenschaften des Antichrist verkörpert? Das Nächstliegende wäre nun in diesem Zusammenhang ein Aufweis der Absurdität der offiziellen ‚römischen‘ Lehre, dass nämlich der Papst unabsetzbar ist außer im Falle der Häresie, wäre der Rekurs auf die konziliaristische Lehre von der grundsätzlichen Unterordnung des Papstes unter das Konzil. Doch Erasmus tut diesen Schritt ganz offensichtlich nicht; er stellt zwar die für den Konziliarismus charakteristische Frage, gibt aber keine konziliaristische Antwort.¹⁸ Er rekurriert stattdessen mit der Stimme des Dialogpartners „Petrus“ auf einen anderen Weg der Beseitigung eines für die Kirche untragbaren Papstes – erstaunlicherweise den der Gewalt.¹⁹ Im Folgenden nennt der Humanist die Gründe für die sattsam bekannte Furcht der Päpste vor der Versammlung eines Konzils.²⁰ Wir halten fest: Selbst der

¹⁵ Ebd. 48: Quidam ob unum quiddam dumtaxat amoveri posse dicunt ... ob crimina haereseos: at ita demum si publice sit convictus.

¹⁶ Rechtsgrundlage ist Decretum Gratiani c.6, dist. 40 *Si papa*. Zur Auslegung bei den mittelalterlichen Kanonisten vgl. B. Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory*, Cambridge 1955, 57–67.

¹⁷ Der Herausgeber weist darauf hin, dass der historische Julius II. nur bedingt dem Bild entspricht, das der Satiriker hier von ihm entwirft; vgl. Wenzig, XII: „Historisch gesehen ist das Urteil des Erasmus über Julius II. nicht haltbar.“

¹⁸ Eine ähnliche Position vertreten *McSorley*, Erasmus and the Primacy, 49–54; und *McConica*, Erasmus and the Julius. A humanist reflects on the Church, in: *The Pursuite of Holiness in Late medieval and Renaissance Religion*, Leiden 1974, 444–471, hier 456–461.

¹⁹ Julius exclusus, Ausgabe *Welzig*, 51: „Freilich ist gegen einen Papst, wie du ihn soeben geschildert hast, einen, der in aller Öffentlichkeit ruchlos ist, einen Trinker, einen Mörder, einen, der der Simonie schuldig ist, einen Giftmörder, einen Meineidigen, einen Räuber, einen, der über und über besudelt ist von abscheulichen Arten von Lüsten, offenbar nicht so sehr ein allgemeines Konzil wünschenswert, als dass das Volk mit Steinen bewaffnet ihn als ein Verderben für alle Welt in aller Öffentlichkeit aus seiner Mitte tilge.“

²⁰ Ebd. 51 und 53: „Petrus: ... Aber sage mir, aus welchem Grund verabscheust Du als Papst so sehr ein allgemeines Konzil? – Julius: Fragst Du das auch die Herrscher, weshalb sie den Senat oder Kronrat hassen? Natürlich weil durch eine Menge hervorragender Männer das königliche Ansehen einigermaßen verdunkelt wird: den Gebildeten gibt ihre Bildung Zuversicht und Kühnheit; die Anständigen sprechen im Vertrauen auf ihr Gewissen aufrichtiger, als es Uns nützlich ist; die Würdenträger machen sich ihr Ansehen zunutze. Unter ihnen gibt es manche, die Uns Unsere Ehre neiden und die Ansicht vertreten, dass der Reichtum und die Autorität des Papstes vermindert werden müsse. Schließlich nimmt an einer solchen Versammlung keiner teil, der nicht meint, er könne sich unter dem Titel des Konzils Freiheiten gegen den Papst herausnehmen, der sonst unangreifbar ist. Endlich hat kaum jemals ein Konzil einen so günstigen Ausgang genommen, dass nicht der Papst irgendeine Einbuße seines Ansehens schmerzlich empfunden hätte und es nicht in seiner höchsten Würde beeinträchtigt verließ.“ Es folgt als Beleg hierfür der Hinweis auf das Apostelkonzil, auf dem Jakobus Einwände gegen Petrus formulierte und Korrekturen durchsetzte.

„frühe“ Erasmus ist kein Konziliarist im eigentlichen Sinn des Wortes – genauso wenig wie der spätere, auch wenn er in unserem Text eine Definition der Kirche gibt, die derjenigen der Konziliaristen verwandt zu sein scheint,²¹ und andeutet, dass ein unwürdiger Papst vom Kirchenvolk „beseitigt“ werden sollte.

Die Satire beschäftigt sich im Übrigen ausführlich, ganz dem literarischen *genus* entsprechend, voller Zynismus mit dem von Julius II. gegen das Pisanum einberufenen fünften Laterankonzil und antwortet auf die Frage des „Petrus“, was dort beschlossen wurde, kurz und bündig aus dem Mund des „Julius: „Es wurde genau das beschlossen, was ich wollte. Ich habe gesiegt, wenn nur meine Dekrete gültig bleiben.“²² – Eher versöhnt mit einem vom Papst geleiteten Konzil zeigt sich Erasmus dann 1515 in einem Brief an den Nachfolger Julius II., Leo X. Hier lobt er ausdrücklich die Konzilskonstitutionen des von Papst Leo zu Ende geführten Lateranense.²³

Wie sehr für Erasmus in der Folgezeit das Thema ‚Konzil‘ präsent ist, zeigen nicht zuletzt seine 1516 in ihrer Erstauflage veröffentlichten *Adnotationes* zum Neuen Testament. Wo immer ihm der von ihm bearbeitete Text eine Veranlassung dazu gibt, ergreift er die Gelegenheit zu gelehrten Bemerkungen zum Thema Konzil, so zu *concilio* in Mt 5,22²⁴, zu *naviculum* in Mt 8,23²⁵, zu *in consiliis* in Mt 10,17²⁶, zu Mt 11,30 im Zusammenhang mit Ausführungen über das den Gläubigen auferlegte Gesetzesjoch, von dem nur der „heilige Anker“ eines Generalkonzils befreien kann²⁷, zu *et universo concilio* in Mk 15,1²⁸, zu Röm 5,12, wo Erasmus die Auslegung durch afrikanische Partikularkonzilien für nicht bindend erklärt – es sei denn, es komme die Entscheidung der *tota ecclesia* hinzu²⁹, zu *congregatis vobis* von 1 Kor 5,4, wo der Exeget in der Verurteilung des Unzuchtsünders die we-

²¹ Siehe ebd.: ... ecclesia est populus christianus, Christi spiritu conglutinatus ... mit *Wilhelm Ockham*, Octo quaest. VII, 177: Congregatio generalis cunctorum fidelium. Zur Interpretation vgl. *Y. Congar*, Die Lehre von der Kirche von Augustinus bis zum abendländischen Schisma, HDG 3c, Freiburg i. Br. 1971, 190–191.

²² Über die Einschätzung des 5. Laterankonzils unter Julius II. vgl. *Minnich*, Erasmus and the fifth Lateran Council, 46–48.

²³ Vgl. *Allen* 2; 85,185. – Über die Haltung des Erasmus gegenüber dem von Leo X. fortgesetzten 5. Laterankonzil vgl. *Minnich*, Erasmus and the fifth Lateran Council, 48–53.

²⁴ Annot. in NT; ASD (= Opera omnia Des. *Erasmii Roterodami*, recognita et adnotatione critica instructa, Amsterdam usw. 1969 ff.) 6,5; 140,726.

²⁵ Ebd. 176,591.

²⁶ Ebd. 189,926.

²⁷ Ebd. 210,431: His malis medicandis una superesse solet ancora sacra, generale concilium. At nunc haec ipsa vertuntur in reipublicae caput. Nec ulla superest medendi spes, nisi si Christus ipse vertat aut certe excitet pontificum ac principum animos ad ea quae verae sunt pietatis ... Der Herausgeber kommentiert *ancora sacra* folgendermaßen: „Seamen called the largest and strongest anchor which they lowered in the greatest danger ... *sacra*“. – Erasmus verwendet dasselbe Bild auch im Hinblick auf Gott (vgl. *Allen* 7; 161,3), auf Christus (vgl. *Allen* 7; 365,7) usw.

²⁸ Ebd. 428,8.

²⁹ LB (= Desiderii Erasmii opera omnia, edit. *J. Clericus*, Amsterdam 1703–1706, 10 Bände) 6, 588E–590A.

sentlichen Elemente eines Konzils konstatiert³⁰, zum Hebräerbrief, wo Erasmus die Frage diskutiert, ob das Schreiben durch eine Synode in den Schriftkanon aufgenommen wurde³¹.

Unser besonderes Interesse gilt seinem Kommentar zu 1 Kor 7,39 (42); denn der Rotterdamer geht hier im Rahmen eines langen Exkurses über die Unauflöslichkeit der Ehe, den er in seiner zweiten Auflage der *Adnotationes* aus dem Jahre 1519 hinzugefügt hatte, ausführlich auf die Abschaffung von Gesetzen durch die Kirche und das Problem der Dogmenentwicklung ein. Er demonstriert zunächst am Beispiel des gewiss wichtigen Apostelkonzils³² die spätere Abschaffung von Konzilsbestimmungen, um dann festzustellen, dass bestimmte Glaubenswahrheiten wie die Transsubstantiation oder das Filioque oder die Unbefleckte Empfängnis erst im Laufe der Zeit definiert wurden³³. Was speziell die Unbefleckte Empfängnis betrifft, so hat der Exeget übrigens seine Zweifel, ob das Basiliense hier eine bindende Glaubensentscheidung vorgelegt hat.³⁴ Allgemein gilt, dass vor einer Festlegung durch die Gesamtkirche keine Lehre einen zwingenden Charakter hat. Selbst als die Gleichwesentlichkeit des Sohnes mit dem Vater schon definiert war, war das Filioque noch keine verpflichtende Glaubenslehre.³⁵ Im selben Zusammenhang findet sich

³⁰ Ebd. 678, Anmerkung 5 und 6. Paulus formuliert an dieser Stelle so, dass klar ist: *hanc tam severam sententiam non profectam ab ipso proprie, sed a communi ecclesiae consensu*. Wir sollen begreifen: *concilium illud ex tribus constare, ex Pauli decreto, ex consensu multitudinis, ex auctoritate Christi*. – Zu dieser Stelle vgl. auch *Becht*, Pium consensum tueri, 146.

³¹ Vgl. ebd. 990E.

³² ASD 6,8; 160,74: In Actis Apostolorum solemnī celebrique consilio [sic!] decretum ac promulgatum est, ut qui ex paganismo cooptarentur in Christianos, abstinerent ab idolothytis, a suffocato animante, a sanguine et a stupro. Conciliabulum dici non potest tam frequens coetus, acephalus dici non potest, ubi Petrus aderat ipse. – Und doch wurden die Dekrete des Apostelkonzils später abgeschafft. – Vgl. insgesamt zu diesem langen, für die Ehelehre des Erasmus wichtigen Exkurs den Kommentar der vorliegenden Ausgabe S. 144–190; dort auch umfangreiche Literaturangaben.

³³ Ebd. 162,84: In synaxi transsubstantiationem sero definiuit ecclesia; diu satis erat credere sive sub pane consecrato sive quocumque modo adesse verum corpus Christi. Ubi rem propius contemplata est, ubi exactius expendit, certius praescripsit. Non erant haeretici, qui olim credidissent Spiritum Sanctum a Patre dumtaxat procedere, et haud scio, an maxima pars Christianorum primitus ita crederit. Expensa re definiit *ecclesia* (Ausgabe 1527) quod hodie sequimur. – Vgl. zu dieser und den folgenden Stellen den ausführlichen Kommentar der vorliegenden Edition.

³⁴ Ebd. 162,89: Idem videtur accidisse in conceptione beatae virginis, si tamen hoc ecclesia sic definiit, ut haeticus sit habendus qui dubitet; nam mihi nondum satis liquet, etiamsi sunt qui praedicent hoc esse definitum in concilio Basiliensi. Hic rursus oritur dubitatio gemina, an valeant omnia in eo concilio acta, tum quibus verbis et quo animo hoc sit definitum. Quod si ut articulus fidei, quid fiet Dominicanis, quorum plerique persistunt in diversa sententia? Sunt huius generis alia multa (Ausgabe 1527).

³⁵ Ebd. 162,96: Nemo priscorum audebat clare pronuntiare Spiritum Sanctum esse Patri Filioque homusion, ne tum quidem, cum quaestio de Filio tanta contentione per universum orbem agigaretur. Quin in epinicio (gemeint: Nicaenisches Glaubensbekenntnis) quod post Arianos profligatos canere coepit ecclesia, quod tribuitur filio, *lumen de lumine, deum verum de deo vero*, non idem dilucide tribuitur Spiritui Sancto. Nunc audemus profiteri Spiritum Sanctum homusion Patri et Filio et deum verum de patre vero et filio deo vero (Ausgabe 1527). Nullus, opinor, ecclesiam Christi, quae constat hominum consortio, sic omni prorsus errore liberat, ut nihil ignoret ... Loquor autem de ecclesia, cuius auctoritatem sequimur, videlicet Romana (Ausgabe 1527).

auch eine zumindest indirekte Affirmation der Unfehlbarkeit der Generalkonzilien, insofern er diese für überflüssig hält, wenn der Papst seinerseits unfehlbar ist, wovon jedoch seiner Meinung nach nicht ausgegangen werden kann³⁶.

Ebenso aus dem Jahr 1516 stammt ein Brief an seinen engen Cambridger Freund und Schüler, Henry Bullock, worin Erasmus sein *Novum Testamentum* gegen die These verteidigt, Korrekturen am Text des Neuen Testaments bedürften eines allgemeinen Konzils.³⁷

In seiner *Apologia ad Iacobum Fabrum* (Jacques Lefèvre d'Étaples), den Übersetzer der Heiligen Schrift ins Französische, weist er dessen Behauptung zurück, dass ein Konzil die Autorschaft des Paulus für den Hebräerbrief festgestellt habe.³⁸ In seiner Schrift *Ratio verae theologiae* von 1519, einem Plädoyer für eine Theologie aus den biblischen Quellen statt aus den Handbüchern der Scholastik, weist er im Zusammenhang seiner Kritik an einem übertriebenen Papalismus³⁹ darauf hin, dass dessen Anhänger, sobald sie selbst keinen Nutzen mehr von dieser Lehre haben, die ersten sind, die „der allgemeinen Kirchenversammlung den Vorzug“ ge-

³⁶ Ebd. 164,107: Porro si verum est, quod quidam asseverant, Romanum pontificem errore iudiciali non posse unquam errare, quid opus generalibus conciliis, quid opus in concilium accersere iureconsultos, ac theologos eruditos, si pronuncians labi non potest? Cur datus est appellationi locus, vel ad synodum, vel ad eundem rectius edoctum, posteaquam semel de causa pronunciat pontifex? Quorsum attinet tot academias in tractandis fidei quaestionibus distorqueri, cum ex uno pontifice, quod verum est, audire liceat? Imo qui fit, ut pontificis huius decreta, cum illius pugnent decretis? – Zur obersten Lehrgewalt, die Erasmus nur dem Konzil, und zum obersten Hirtenamt, das er dem Papst bei aller Kritik an seiner tatsächlichen Amtsführung zuschreibt, vgl. näherhin Gebhardt, Die Stellung des Erasmus, 269–277. Die Anerkennung des obersten Lehramtes beim Papst resultiert aus der „Überzeugung, daß außer Christus selbst (als der absoluten Wahrheit) und der Heiligen Schrift (als der Offenbarung dieser Wahrheit) sonst überhaupt kein Mensch als einzelner die Wahrheit vollkommen ergründen könne – mag dieser als Persönlichkeit noch so vorbildlich sein – wohl aber, dass die Summe des Wissens aller einen gewissen Grad von Wahrheit ergibt“ (ebd. 274). Die Leugnung der obersten Lehrgewalt des Papstes ist im Zusammenhang zu sehen mit der außerordentlichen Bedeutung, die Erasmus dem Konzil als Repräsentanten des *consensus omnium* gibt. Darüber Näheres im zweiten Teil unserer Untersuchung. – Zur obersten Hirtengewalt des Papstes *iure divino* vgl. McSorley, 38–48; und Hentze, Kirche, 116–126.

³⁷ Allen 2; 322,27: Fas esse negant quicquam huiusmodi, nisi ex autoritate concilii generalis. At isthoc quid iniquius? Ipsi cottidie depravant sacros codices, sola inscitia ac temeritate in consilium adhibita, nobis non licebit de veterum sententia restituere quod corruptum est nisi totius orbis Christiani convocato concilio?

³⁸ Vgl. LB 9, 54C.

³⁹ Ratio, Ausgabe Welzig 3; 207: „Es gibt nämlich solche, die den ganzen Leib der Kirche auf den römischen Pontifex allein beschränken, von dem sie allein aussagen, dass er nicht irren könne, wenn er in Sitten- und Glaubenssachen spricht, und dessen Entscheidung allein die gesamte Welt, die in verschiedenen Meinungen auseinander geht, Glauben schulde; und wenn sie es nicht tue, sei sie als schismatisch anzusehen.“ Etwas weiter unten (209) fährt der Theologe bezeichnenderweise fort: „Wir beneiden nicht die Majestät des Römischen Pontifex. Wenn er doch wirklich hätte, was jene ihm zuweisen, dass er nicht stracheln könnte in dem, was die Frömmigkeit betrifft! Wenn er doch wirklich Seelen aus den Strafen des Fegefeuers befreien könnte!“ – Zu Anlage und Gattung der Schrift vgl. Hoffmann, Erkenntnis, 39–47.

ben und vom Papst an das Konzil appellieren, also genuin konziliaristische Thesen vertreten⁴⁰.

Aus dem darauf folgenden Jahr resultiert ein Text, dessen erasmianische Urhebererschaft nicht völlig gesichert ist. Das *Consilium cuiusdam*⁴¹ wurde nämlich zumindest zeitweilig dem Dominikaner Johannes Faber zugeschrieben. Der kurze Text plädiert dafür, die durch Luther drohende Kirchenspaltung durch ein vom Kaiser und von den Königen Englands und Ungarns beschicktes Gelehrtengremium, das mit entsprechender Vollmacht ausgestattet ist, abzuwenden. Für den Fall jedoch, dass diesem Vorschlag nicht entsprochen würde, sollte man ein ökumenisches Konzil einberufen.⁴² Auch dieser Text mit seiner konziliaren Alternativlösung belegt, wie lebendig in Erasmus der Konzilsgedanke ist. Unmittelbar nach Luthers Auftreten sieht er im Konzil eine Möglichkeit zur Lösung der entstandenen Probleme.

Aus demselben Jahr 1520 stammt die Schrift *Responsio ad notationes Eduardi Lei*. Der spätere Erzbischof von York war zunächst mit dem Rotterdamer befreundet, zerstritt sich aber dann mit ihm über dessen *Novum Testamentum*. Im Zusammenhang mit unserer Stelle geht es um des Humanisten Infragestellung der Beichte als Stiftung Christi. Erasmus verteidigt seine Position durch Hinweis auf das Apostelkonzil: Was durch Synoden eingeführt wurde, kann auch durch Synoden wieder abgeschafft werden. Im Übrigen ergibt sich aus der Stelle, dass Erasmus die Synoden für geistinspiert hielt.⁴³

In der im folgenden Jahr veröffentlichten *Apologia ad blasphemias Jacobi Stunicae* (Diego López de Zúñiga) geht der niederländische Humanist im

⁴⁰ Ratio, Ausgabe Welzig 3; 207 und 209: „Und die, die dem römischen Pontifex so große Vollmacht nachsagen, wie er sie selbst nicht einmal beansprucht, die lassen ihn gar wenig gelten, falls er etwa versuchte, ihrem Gewinn oder Ehrgeiz im Wege zu stehen: Dann spricht man auf einmal nicht mehr von der hochheiligen Religion, dann gibt der erleuchtete Theologe der allgemeinen Kirchenversammlung den Vorzug, dann wird eine Aufforderung zur Einberufung einer Synode vorgebracht.“

⁴¹ *Consilium cuiusdam ex animo cupientis esse consultum et R. Pontificis dignitati et Christianae religionis tranquillitati*, Basel 1520. – Zur Frage der Autorschaft vgl. *Allen* 4; 357; und *P. Kalkhoff*, Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit, in: ARG 1 (1903), 1–83, hier 6–23. Zur historischen Einordnung vgl. *H. Holeczek*, Die Haltung des Erasmus zu Luther nach dem Scheitern seiner Vermittlungspolitik, in: ARG 64 (1973), 85–112, hier 91. – Zu diesem *Consilium* vgl. auch die Briefe des Erasmus an die Löwener Theologen (*Allen* 4; 536, 17–537,56), an Papst Hadrian VI. (*Allen* 5; 261,188–191) und an Julius Pflug (*Allen* 9; 319,29–37).

⁴² *Consilium*: Quod si quibus haec ratio minus placeat, proximum videtur hanc causam ad proximum concilium generale remittere, quod ob multas alias causas postulare videtur status rei publicae Christianae multis modis corruptus. Nam intempestivum videtur rem tam arduam velie obiter agere in hoc principalium negotiorum tumultu, praesertim cum undique res satis dubiae sint et apud Germanos et apud Hispanos, ut non expediat addere novorum tumultuum materiam.

⁴³ ASD 9,4; 294,289: Tantum illud dicam, non esse nobis magnopere metuendum, ne aboleatur haec consuetudo confitendi, sive iuris divini sit, sive humani. Et si per ecclesiam auctore Spiritu Sancto aboleatur aut mutetur quod est eadem ratione institutum, quid fuerit periculi, cum abolitum sit quod per apostolorum principem in synodo afflatu Sancti Spiritus fuit institutum de non vescendo suffocato et sanguine?

Rahmen einer sehr differenzierten Darlegung seiner Anschauungen über den päpstlichen Primat⁴⁴ auch auf die Frage ein, was die Kirche gegen einen ‚antichristlichen‘ Papst tun könne. Wir stellen wiederum fest, dass er auch gegenüber dem bekannten spanischen Bibelphilologen die konziliaristische Lösung nicht ins Spiel bringt.⁴⁵

1.2 Die Basler Jahre (1521–1529)

Um dem von Karl V. und von der Löwener theologischen Fakultät auf ihn ausgehenden Druck, sich endlich offen gegen Luther zu positionieren, auszuweichen, siedelte Erasmus von Löwen nach Basel über. Dort richtete er 1522 an den Bischof von Basel die *Epistula de interdicto esu carniū*, worin es um Fastenvorschriften, Priesterzölibat und obligatorische kirchliche Feiertage geht.⁴⁶ Im Zusammenhang mit Erörterungen über die Nicht-mehr-Geltung von Gesetzen weist der Humanist auf die offensichtliche Nicht-Rezeption zahlreicher Konstitutionen des fünften Laterankonzils hin, weil sie vom Kirchenvolk, das als Stimme Gottes gilt, nicht angenommen wurden.⁴⁷

Den gleichen Gedanken äußert Erasmus im selben Jahr 1522 in seinem Brief an den Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer, nachdem er zuvor die schwierige Lage in Deutschland nach dem Auftreten Luthers geschildert hat. Im Übrigen kritisiert er das arrogante Verhalten der Theologen beider Seiten.⁴⁸

1522 oder 1523 nimmt Erasmus in einem Brief an den Ratgeber Margaretes von Österreich, Johannes Carondelet, Stellung zur Geschichte der Konzilien. An den Anfängen des christlichen Glaubens bedurfte es ihrer nicht. Sie wurden jedoch im Laufe der Zeit wegen der *improbitas* der Häretiker leider notwendig. Im Zusammenhang mit der Verteidigung des Glaubens

⁴⁴ Vgl. LB 9, 370E–371D und 385F–388F.

⁴⁵ Ebd. 388F: *Quid si (Romani pontifices) sint palam Antichristi? Faciam quod monet Cardinalis Cajetanus, orabo deum, ut opituletur ovis suis.* – Vgl. *Thomas de Vio Cajetanus*, De comparatione auctoritatis papae et concilii, Ausgabe *J. Pollet*, 346 (s. v. oratio).

⁴⁶ Weitere Einzelheiten zum zeitgeschichtlichen Kontext in: ASD 9, 1; 3–13.

⁴⁷ ASD 9, 1; 42, 681: *Nonne consuetudo derogat et abrogat legem, adeo ut lex non mereatur nomen legis, nisi fuerit utentium tacitis suffragiis comprobata? Quae res abrogavit proximi concilii Lateranensis, quod sub Iulio secundo coeptum, sub Leone decimo perfectum est, tot constitutiones? Nonne tacita populi suffragia, sine calculis abrogantia quod erat decretum? Haec nimirum est vox populi, quae eadem Dei dicitur, haec est auctoritas liberae multitudinis, cuius aequum est haberi rationem, quoties non aberrat a regula pietatis. Proinde recte consulat, qui sic moderabitur consilium ut prospiciat utrique parti.*

⁴⁸ *Allen* 5; 33,35: *De conciliis non ausim aliquid dicere, nisi forte proximum Concilium Lateranense concilium non fuit. Multum item sumpsit scholarum auctoritas paulatim aucta, quae nunc suas definitiones propemodum pro articulis fidei haberi postulant ... Nunc ex una parte res agitur bullis et edictis minisque, ex altera licentiosis, ne dicam sediciosius, libellis.* – Zum Briefwechsel des Erasmus mit Pirckheimer vgl. *J. Beumer*, Erasmus von Rotterdam und sein Verhältnis zu dem deutschen Humanismus mit besonderer Rücksicht auf die konfessionellen Gegensätze, in: *Scriptum Erasmianum* (vgl. Anmerkung 2), I, 165–201, hier 188–191.

geriet dieser zunehmend unter den Einfluss der Philosophie und der weltlichen Macht.⁴⁹ Zuvor schon hatte der Humanist im selben Brief die Devise ausgegeben: Die Konzilien sollten nur das unbedingt Notwendige definieren und sich in jedem Fall auf die Heilige Schrift begrenzen.⁵⁰

In seiner *Spongia* aus dem Jahre 1523, einer Erwiderung auf Huttens Attacken gegen ihn, benennt Erasmus einen Katalog offener Fragen in der Auseinandersetzung mit Luther, die nicht als *articuli fidei* gelten können. Dazu gehört auch die Frage, ob der Primat des Papstes von Christus selbst gestiftet wurde.⁵¹ – Aus dem Jahre 1523 stammen auch die *Paraphrases in acta apostolorum* und die *Paraphrases in evangelium Marci*. In der erstgenannten Schrift hat der Rotterdamer Humanist einerseits die Tendenz, auch kleinere Versammlungen der Apostel als Konzil zu betrachten⁵², andererseits den Hohen Rat, der sowohl Jesus als auch die Apostel verurteilt, als negative Folie eines Konzils zu verstehen⁵³. Auch bezüglich der *Paraphrases in evangelium Marci* kann man sich fragen, ob der Hohe Rat hier nicht als Negativbild einer Synode stilisiert wird.⁵⁴

Mit der Schrift *De libero arbitrio* nimmt Erasmus 1524 die öffentliche Auseinandersetzung mit Luther auf.⁵⁵ Sie ist nach dem *Julius exclusus e coelis* der zweite Text, in dem der Rotterdamer ausführlicher auf Konzilien zu sprechen kommt. Während sich der Hauptteil der Schrift – aus methodischen Gründen

⁴⁹ *Allen* 5; 180,362: Olim fides erat in vita magis quam in articulorum professione. Mox necessitas admonuit, ut articuli praescriberentur, sed pauci, et apostolicae sobrietatis. Deinde haereticorum improbitas adegit ad exactiorem divinorum voluminum excussionem, pervicacia compulit, ut quaedam ex autoritate synodorum definirentur. Tandem fidei symbolum in scriptis potius quam in animis esse coepit, ac pene tot erant fides, quot homines. Creverunt articuli, sed decrevit synceritas: efferbuit contentio, refrixit charitas. Doctrina Christi, quae prius nesciebat λογομαχίαν, coepit a philosophiae praesidiis pendere: hic erat primus gradus ecclesiae ad deteriora prolabantis. Accreverunt opes, et accessit vis. Porro admixta huic negotio Caesarum auctoritas, non multum promovit fidei synceritatem. Tandem res deducta est ad sophisticas contentiones, articulorum myriades proruperunt. Hinc deventum est ad terrores ac minas.

⁵⁰ Ebd. 177, 217: Summa nostrae religionis pax est et unanimitas. Ea vix constare poterit, nisi de quam potest paucissimis definiamus, et in multis liberum relinquamus suum cuique iudicium: propterea, quod ingens sit rerum plurimarum obscuritas: et hoc morbi fere innatum sit hominum ingenii, ut cedere nesciat, simul atque res in contentionem vocata est, quae postquam incaluit, hoc cuique videtur verissimum, quod temere tuendum susceperit. Atque hac in re adeo modum nesciere quidam, ut postea quam nihil non definierant de rebus divinis, novam etiam in his, qui nihil aliud sunt quam homines, θεόσητα commenti sint: quae quidem plus quaestionum, et atrociores tumultus excitavit orbi, quam olim Arianorum temeritas. Sed pudet Rabinos quosdam alicubi non habere quod respondeant. Imo hoc demum est eruditionis Theologicae, nihil ultra quam sacris literis proditum est, definire: verum id quod proditum est, bona fide dispensare. Multa problemata nunc reiciuntur ad synodum οὐκουμενικόν, multo magis conveniebat quaestiones eiusmodi in illud reicere tempus, cum sublato speculo et aenigmate videbimus deum de facie.

⁵¹ Vgl. ASD 9, 1; 190, 637.

⁵² Vgl. LB 7, 726B.

⁵³ Vgl. ebd. 678F–681D.

⁵⁴ Vgl. ebd. 263F–265B.

⁵⁵ Zu dieser Schrift vgl. *M. O'Rourke Boyle*, Rhetoric and Reform: Erasmus' Civil Dispute with Luther, Cambridge/Mass. 1983. – *J. F. Tinkler*, Erasmus' Conversation with Luther, in: ARG 82 (1991), 59–81, analysiert die Schrift noch formaler unter rein rhetorischer Rücksicht.

– ausschließlich mit Schriftargumenten zugunsten des freien Willens beschäftigt, kommen die Konzilien mehrmals in der langen Einleitung zur Sprache. Ganz zu Anfang schon steht der Hinweis, dass „Luther es sich gestattet, nicht nur gegen die Entscheidungen aller Kirchenlehrer, sondern auch aller Universitäten, Konzilien und Päpste Verwahrung einzulegen“⁵⁶. Ganz im Gegensatz zu Luthers Position steht die eigene, des Erasmus Haltung:

[Ich habe] so wenig Freude an festen Behauptungen, dass ich leicht geneigt bin, mich auf die Seite der Skeptiker zu schlagen, wo immer es durch die unverletzliche Autorität der Heiligen Schrift und die Entscheidungen der Kirche⁵⁷ erlaubt ist, denen ich meine Überzeugung überall gern unterwerfe, ob ich nun verstehe, was sie vorschreibt, oder ob ich es nicht verstehe. Und ich ziehe diese Geisteshaltung für meine Person derjenigen vor, mit der ich einige ausgestattet sehe, so dass sie, leidenschaftlich einer Meinung ergeben, nichts dulden, was von dieser abweicht, sondern was immer sie in der Heiligen Schrift lesen, zur Bestätigung ihrer vorgefassten Meinung ummodellern, der sie sich einmal ergeben haben.⁵⁸

Interessant an dieser Selbstcharakterisierung ist nicht nur die grundsätzliche Anerkennung der Konzilien als für den eigenen Glauben bindend, sondern ihr Bezug zur geistigen Haltung der Skepsis. Bei den kirchlichen Konzilien endet die grundsätzliche Skepsis des Rotterdamer Humanisten.

Er geht noch einen Schritt weiter in der Anerkennung von Konzilsentscheidungen:

Es ist zwar erlaubt, die Wahrheit zu sagen, sie nützt aber nicht bei allen, nicht zu jeder Zeit und nicht auf jede Weise. Wenn es für mich feststünde, dass auf einem Konzil eine verkehrte Entscheidung und Definition erfolgt wäre, und es zwar erlaubt wäre, die Wahrheit zu bekennen, diese aber nichts nützte, damit nicht den Übelgesinnten ein Anhaltspunkt gegeben würde, die Autorität der Väter auch in den Dingen zu verachten, welche sie fromm und heilig entschieden haben, würde ich lieber sagen, so habe es jenen damals der Einsicht ihrer Zeit gemäß wahrscheinlich geschienen, was jedoch die Rücksicht auf die gegenwärtige Lage abzuschaffen rate.⁵⁹

Im Blick auf die Erhaltung der Gesamtautorität konziliarer Entscheidungen sind fehlerhafte Einzelentscheidungen also ohne Protest zu akzeptieren.

Gegenüber Luthers These von der Klarheit der Schrift weist Erasmus auf den tatsächlichen Dissens ihrer Auslegung durch die Gläubigen und die Theologen hin. Gegenüber der Berufung des Reformators auf die Gabe des Geistes gibt er Folgendes zu bedenken:

Wenn es [dieses Gnadengeschenk im Hinblick auf die Auslegung der Schrift] nicht aufgehört hat, ist zu untersuchen, auf welche Leute es übertragen worden ist. Wenn auf irgendwelche beliebige, ist jede Auslegung unsicher. Wenn auf niemanden, obwohl auch heute so viele Dunkelheiten die Gelehrten quälen, dann ist keine Auslegung sicher. Wenn aber auf jene, welche an Stelle der Apostel nachfolgten, wird man dagegen vorbringen, dass schon seit vielen Jahrhunderten viele an die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, welche nichts von apostolischem Geist besitzen. Und dennoch kann man von jenen, wenn die übrigen Bedingungen gleich sind, mit größerer Wahrscheinlich-

⁵⁶ De libero arbitrio Ia2; Ausgabe *Welzig* 4; 5.

⁵⁷ Die *decreta ecclesiae* sind nichts anderes als die Dekrete der Konzilien.

⁵⁸ Wie Anmerkung 56: Ia4; *Welzig* 4; 7.

⁵⁹ Ebd. Ia9; *Welzig* 4; 17 und 19.

keit annehmen, dass Gott diesen seinen Geist eingießt, denen er ein Amt geschenkt hat, so wie wir es für wahrscheinlicher halten, dass die Gnade eher einem Getauften gegeben wird als einem Ungetauften.⁶⁰

Die Auslegung der Heiligen Schrift im konziliaren Konsens ist aller Wahrscheinlichkeit nach sicherer richtig als die durch einen Einzelnen. Das ist zwar eine minimalistische, aber doch wohl auch realistischere Position als die Luthers, der vom sicheren Besitz des Geistes für seine individuelle Auslegung ausgeht. Der Rotterdamer setzt sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Einwand auseinander, „dass der Geist einem Niedrigen und Ungebildeten offenbart, was er vielen Gelehrten nicht geoffenbart hat“ ... und dass die große Zahl an sich nichts zum Verständnis der Wahrheit beiträgt:

Ich höre: Was trägt die große Zahl zum Verständnis des Geistes bei? Ich antworte: Was trägt die geringe Zahl bei? Ich höre: Was trägt die Bischofsmütze zum Verständnis der Heiligen Schrift bei? Ich antworte: Was tragen Kutte oder Kapuze bei? Ich höre: Was trägt die Kenntnis der Philosophie zur Erkenntnis der Heiligen Schrift bei? Ich antworte: Was trägt ihre Unkenntnis bei? Ich höre: Was trägt ein versammeltes Konzil zur Erkenntnis der Schrift bei, bei dem es geschehen kann, dass keiner den Geist hat? Ich antworte: Was tragen die Privatzusammenkünfte weniger bei, in denen es mit größerer Wahrscheinlichkeit niemanden gibt, der den Geist besitzt?⁶¹

In der Einleitung zu seiner ausschließlich mit Schriftargumenten geführten Auseinandersetzung über den freien Willen kommt ein essenzieller Dissens über die Methode der Theologie zum Vorschein: Die Basis theologischer Aussagen ist nicht die Schrift allein; zu ihrer Sicherheit gehört vielmehr der auf Konzilien gefundene Konsens der Kirche.

1525 erscheint des Erasmus Schrift *Lingua*, in der es u. a. um den Missbrauch der Sprache gerade auch in den von den Theologen geführten Polemiken geht. Hier kommt der Humanist auch auf die den Kirchenvätern und den Konzilien geschuldete Ehrfurcht zu sprechen, die freilich deutlich von derjenigen gegenüber der Heiligen Schrift zu unterscheiden ist. Erasmus unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Konzilsrezeption.⁶²

In seinem Brief an den Basler Stadtrat aus demselben Jahr geht es darum, Priestern zu erlauben, ihre Konkubinen zu heiraten. Dazu bedürfte es freilich nicht nur staatlicher Gesetzgebung, sondern auch einer Konzilsentscheidung.⁶³

In zwei Briefen aus demselben Jahr an den zu dieser Zeit bekanntesten Theologen der Pariser Fakultät, Noël Beda, erwähnt Erasmus an mehreren

⁶⁰ Ebd. Ib4; *Welzig* 4; 29.

⁶¹ Ebd. Ib5; *Welzig* 4; 31.

⁶² *Lingua*; ASD 4,1A; 101,492: A sacrae ecclesiae doctoribus, quorum auctoritatem veneratur ecclesiae consensus quorumque memoriam habet sacrosanctam, alicubi dissentire tam vitio dandum non est quam impium esset, si quis illorum auctoritatem velit aequare canonicis voluminibus ... Idem arbitror sentiendum de conciliorum decretis, praesertim si consensus populi Christum profitentis accesserit.

⁶³ Vgl. *Allen* 6; 10,136.

Stellen die Konzilien. An der ersten tritt er dafür ein, dass über scholastische Positionen, selbst wenn sie in Konzilsentscheidungen eingegangen sind, diskutiert werden darf.⁶⁴ Handelt es sich um solche Positionen, die nicht zurückgewiesen werden dürfen, weil sie sich auf Konzilsentscheidungen stützen, dann ist es Aufgabe der Theologen, sie zu erklären und zu bestätigen.⁶⁵ Im zweiten Brief geht es auch um die Erlaubtheit von theologischen Diskussionen. Der Humanist unterscheidet hier verschiedene Arten von *dogmata* – Lehrmeinungen –, nicht Dogmen in unserem modernen Sinn, die geradezu die Erörterung und Diskussion herausfordern. Dazu gehört auch die bekannte Superioritätsfrage, nämlich, ob der Papst dem Konzil untergeordnet ist oder umgekehrt.⁶⁶

In einem Brief an den reformatorischen Theologen Konrad Pellikan, ehemaligen Guardian des Basler Franziskaner-Konvents, über die Realpräsenz, ebenfalls aus dem Jahr 1525, weist Erasmus auf die von der seinen sehr verschiedene Haltung der Protestanten gegenüber den Konzilien hin. Keinerlei bloß menschliche Gründe könnten ihn in der Frage der Realpräsenz von der einhelligen Meinung des christlichen Erdkreises, die in den Konzilien greifbar ist, abbringen.⁶⁷

Im Jahr 1526 nimmt Erasmus besonders häufig zum Thema Konzil Stellung, zunächst in mehreren Briefen, dann in einer Reihe seiner Werke. In

⁶⁴ Ebd. 6; 100,546: Ne dogmata quidem scholastica censeo contemnenda, praesertim quae in conciliis approbata sunt. Nam quaedam e scholasticis contentionebus in concilia reiecta sunt. Verum non opinor his tantum esse deferendum, ut non liceat citra contentionem de iisdem disserere, praesertim si incidat occasio. Si de illis nemo disputasset, non fuisset secuta comprobatio. Quid si exoriatur aliquis, qui circa eadem exploratius aliquid aut exactius adferat? Si modesta est disputatio, cur non videtur ferenda? fortasse discussa re, sequetur approbatio. Loquor de his dogmatibus, quae non ita multum attinent ad negotium fidei.

⁶⁵ Allen 6; 102,592: Dices veteres legendos quidem, sed cum iudicio. Nec ego unquam aliter legi Hieronymum: At quid prohibet et vestra dogmata legi cum iudicio? Quae si maxime nitantur autoritate concilii, ut fas non sit refellere, certe huc profecerit disputatio, ut eruditi provocentur ad eorum confirmationem, semper excludo pertinacem ac seditiosam contentionem.

⁶⁶ Allen 6; 148,35: Sunt dogmata quaedam controversa, quod genus est, pontificem esse superiore concilio universali. Sunt quaedam obscura et incognita, quale erat illud, de non vertendis libris sacris in linguam popularem. Sunt quaedam eiusmodi, ut multis scrupulis torqueant ingenium, de his non videtur impium disserere, vel ut aliquid plenius et exactius inveniatur, vel ut submotis offendiculis confirmetur quae decreta sunt. Ad haec consideranda est temporum ratio. – Zum Begriff *dogma* bei Erasmus vgl. P. Walter, Humanistische Einflüsse auf die Entstehung der Dogmatik? Ein Beitrag zur Vorgeschichte einer theologischen Disziplin, in: Dogma und Glaube. Bausteine für eine theologische Erkenntnislehre. Festschrift W. Kasper, herausgegeben von E. Schockenhoff und P. Walter, Mainz 1993, 50–68, hier 65–68.

⁶⁷ Allen 6; 210,59: Scio quam levis sit apud vos conciliorum autoritas, ego vero nec ecclesiam Romanam contemno, multo minus cum illa habet sibi consentientes omnes ecclesias. Paulus nec angelum audiendum putat qui praedicet aliud evangelium. Ecclesia mihi persuasit evangelio credere: eadem magistra didici evangelii verba interpretari. Hactenus cum omnibus Christianis adoravi Christum pro me passum in eucharistia. Nec adhuc video quicquam cur debeam ab hac opinione recedere. Nullis humanis rationibus adduci poterō a concordia sententia Christiani orbis. – Zum Kontext dieses Briefes vgl. Beumer, Erasmus von Rotterdam und sein Verhältnis zu dem deutschen Humanismus, 171–173. Zur Nähe von Erasmus' eigener Abendmahlauffassung zur Lehre der Reformatoren vgl. K. H. Oelrich, Der späte Erasmus und die Reformation, Münster 1961, hier 134–148.

seinem Brief an den Dominikaner Johannes Faber plädiert der Rotterdamer dafür, nach bestimmten Sofortmaßnahmen zur Beilegung des derzeit stattfindenden Aufstandes „alles weitere einem Generalkonzil anheimzustellen“⁶⁸.

In seinem Brief an Simon Pistorius, Kanzler des Herzogs Georg von Sachsen, belehrt er den ihm freundlich verbundenen Mann über den unterschiedlichen Rang kirchlicher ‚Konstitutionen‘. An ihrer Spitze stehen die Entscheidungen von Generalkonzilien. Unter den Synodenbestimmungen gibt es zeitgebundene und ewig geltende.⁶⁹ – Nicht nur in der Frage der Realpräsenz, sondern auch in der Diskussion um die Unauflöslichkeit der Ehe stützt sich Erasmus auf Konzilsentscheidungen, so in seiner Schrift *Christiani matrimonii institutio*. Ganz allgemein gilt das Prinzip: Was öffentlich festgelegt wurde, darf nicht in privater Willkür beseitigt werden. Wir halten auch hier seinen Hinweis auf die Rezeption solcher Entscheidungen durch das christliche Volk fest.⁷⁰

In den Zusammenhang des Basler Abendmahlstreites gehört die Schrift *Detectio praestigiarum*. Hier ist von einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen ‚Dogmen‘ in der Kirche die Rede. Da sind auf der einen Seite die ohne Widerspruch festzuhaltenden Glaubenswahrheiten, auf der anderen die von der Kirche (noch) nicht entschiedenen Fragen, und schließlich die angeblichen Kirchenlehren, die jedoch bloße Menschenmeinungen sind.⁷¹

In der *Responsio ad epistulam paraeneticam Alberti Pii*, zeigt sich der Rotterdamer Humanist in seinem Schreiben an den gelehrten, bald im

⁶⁸ Allen 6; 311,111: Interim ipsi statim corrigamus quaedam unde hoc malum pullulat, et reliqua concilio generali servantur.

⁶⁹ Allen 6; 400,13: Porro quod sic meam causam apud principem egeris, ut diceres me nunquam ex animo discessisse ab ecclesiae praescriptis, quid sibi velit, mi Pistori, non satis intelligo, qui nunquam vel ex animo vel praeter animum ab ecclesiae placitis diverterim. Verum oportet distinguere constitutiones ecclesiae, quaedam sunt conciliorum generalium, quaedam ex rescriptis, quaedam episcoporum peculiare, quaedam Romani Pontificis, sed instar plebiscitorum, quales sunt constitutiones Camerae. Rursus ex synodicis quaedam perpetuae, quaedam ad tempus datae. Item quaedam inviolabiles, utputa nixae divinis literis: quaedam eius generis, ut pro rerum praesentium statu possint mutari.

⁷⁰ ASD 2,6; 119, 397: Atqui quod publica sancitum est autoritate, id privata temeritate rescindere, tum seditiosum est, tum etiam impium: adeo ut si quid etiam parum circumspecte statutum hic aut ille Episcopus, vel quia parum fuit attentus, vel quia perperam edoctus, vel quia privato quopiam affectu corruptus, modestiae Christianae, quae quantum licet satisfacere cupit omnibus, sit, ferre ac mussare, nisi patientia secum trahat impietatem. Quanto minus illa non oportet spernere quae synodis universalibus rite congregatis decreta sunt, praesertim si accesserit populi Christiani comprobatio?

⁷¹ ASD 9, 1; 256, 575: Dogmatum triplex est genus. Primum est eorum quae citra controversiam magnoque consensu tenet ecclesia catholica, qualia sunt quae expresse continentur in sacris literis et in symbolo apostolorum, quibus adiungi patiar quae in conciliis rite convocatis ac peractis decreta sunt. Secundum est eorum de quibus nondum evidenter pronuntiavit autoritas ecclesiae et de quibus inter sese etiam non disceptant theologi. Tertium est eorum quae nobis in ecclesiae oracula obtruduntur, cum sint opiniones hominum, frequenter multum conducentes ad rixas et dissidia, minimum aut nihil ad pietatem. – Im Folgenden nimmt Erasmus persönlich Stellung zu diesen drei Kategorien von ‚Dogmen‘.

Dienst des französischen Königs, bald in dem des Kaisers stehenden Diplomaten Alberto Pio da Carpi als Kenner der Konziliengeschichte, was die Einberufung der Konzilien durch den Kaiser angeht.⁷² Im weiteren Verlauf des Schreibens geht es u. a. um die Frage der Einsetzung des Bußsakramentes durch ein Konzil.⁷³

Neben dem *Moriae encomium* stellen die ab 1516 erscheinenden und immer wieder um neue Stücke vermehrten *Colloquia* das auch heute noch bekannteste Werk des Erasmus dar. Die Auflage von 1526 enthält den Ἰχθυοφαγία („Fischessen“) überschriebenen Dialog zwischen einem Fischhändler und einem Metzger über das Thema Freiheit und Gesetz im Christentum, und es geht dabei auch um die verschiedenen Arten von Gesetzen: göttliche, menschliche, päpstliche, konziliare, zeitliche, ewig gültige usw. Wir haben es in diesem Teil des Dialogs nach dem *Julius exclusus* und *De libero arbitrio* mit der dritten ausführlichen Stellungnahme des Erasmus zu Konzilien zu tun. Im Zusammenhang der Frage des Metzgers, warum bisweilen päpstliche Entscheidungen umgestoßen wurden, antwortet der Fischhändler:

Solche Dinge kommen vor, aber dauern nur kurze Zeit. Auch der Papst kann nämlich wie jeder Mensch einem Irrtum über Personen oder Sachen unterliegen. Was im übrigen auf der Autorität eines allgemeinen Konzils beruht, ist ein Spruch des Himmels (coeleste oraculum) und hat dasselbe oder fast dasselbe Gewicht wie die Evangelien.⁷⁴

Auf die Zwischenfrage des Metzgers, ob man an den Evangelien zweifeln dürfe, antwortet der Fischhändler natürlich mit Nein und gibt eine genaue Definition eines legitimen Konzils, demgegenüber genauso wenige Zweifel erlaubt sind wie gegenüber der Heiligen Schrift:

Ne de conciliis quidem rite in spiritu sancto congregatis, peractis, editis et receptis (dubitare licet).⁷⁵

Der Metzger hakt noch einmal nach und will wissen, ob die heute als rechtgläubig anerkannten Konzilien wirklich nicht bezweifelt werden dürfen, und der Fischhändler antwortet: „Wer will, der soll auf eigene Gefahr hin zweifeln. Ich will nicht zweifeln.“ Im Zusammenhang mit seiner Frage hatte der Metzger darauf hingewiesen, dass für Basel und Konstanz die genannten Bedingungen nicht in den Augen aller erfüllt sind und diese Konzilien ent-

⁷² Resp. Ad ep. Alb. Pii; LB 9, 1107A: Scripsi olim synodos indici solere ab imperatoribus. An hoc non liquet ex historiis? ... Ostendo quid olim fieri soleat, non damno quod nunc fit, et quod ostendo nemini docto fuit obscurum, etiam si ipse siluisssem. Nec adeo vetus est quod dico. In Constantiensi et Florentino concilio praesedit imperator. – Zur Kontroverse zwischen Alberto Pio und Erasmus vgl. *J. Beumer*, Erasmus von Rotterdam. Seine humanistischen Gegner in Italien, in: *ThPh* 44 (1969), 1–24, hier 5–12. – *N. H. Minnich*, The debate between Desiderius Erasmus of Rotterdam and Alberto Pio of Carpi on the Use of Sacred Images, in: *AHC* 20 (1988), 379–413, hier 379–383, informiert über den Bildungsweg des „Laientheologen“.

⁷³ Vgl. Resp. Ad ep. Alb. Pii; LB 9, 1113 BC.

⁷⁴ Ichthyophagia, Ausgabe *Welzig* 6; 357.

⁷⁵ Ebd. 356.

sprechend von ihnen verworfen werden. Noch viel schlechter stehe es um das fünfte Lateranense.⁷⁶

Weiter unten im Dialog kommt es noch einmal zu einer ausdrücklichen Bestätigung der hier vorgetragenen Lehre. Zunächst werden die Konzilien mittelbar der Autorität der Heiligen Schrift gleichgestellt, wenn sie ausdrücklich von der Nichtinspiriertheit der nachapostolischen Schriftsteller ausgenommen werden.⁷⁷ Dann wird noch einmal ausdrücklich die Unerlaubtheit des Zweifels an den Konzilien affirmiert, freilich unter der Bedingung, dass es sich wirklich um vom christlichen Erdkreis rezipierte Konzilien handelt.⁷⁸

Ende 1525 war Luthers Entgegnung *De servo arbitrio* auf das *De libero arbitrio* des Erasmus erschienen. Dessen Gegenschrift *Hyperaspistes* (‚Schildträger‘) besteht im Wesentlichen aus Schriftargumentation gegen die Position Luthers, berührt aber auch das Thema Konzil, erstens insofern, als der Humanist auf die Leugnung der Konzilsautorität durch Luther zu sprechen kommt,⁷⁹ zweitens, insofern er darauf hinweist, dass sein eigener Verzicht, Konzilsautorität ins Spiel zu bringen, rein methodischer und nicht grundsätzlicher Art ist. Er will Luther nur mit der Waffe bekämpfen, die dieser als einzige anerkennt, der Heiligen Schrift.⁸⁰ Weiter unten präzisiert er, was er in seinem *De libero arbitrio* über seinen eigenen Skeptizismus bekannt hatte, und nennt konkret Glaubenswahrheiten, die er erst aufgrund konziliarer Definitionen für wahr hält. Es sind solche, die auch in der Kirche selbst zunächst strittig waren, dann aber nach längerer Diskussion von der Kirche ‚definiert‘ wurden. Dazu gehören das Filioque, das Homöounion, die Realpräsenz, das Fegefeuer, die Nichtwiederholbarkeit der Taufe, die Kindertaufe, die Unbefleckte Empfängnis und, vielleicht, die Willensfreiheit:

⁷⁶ Ebd. 357: „Was ist, wenn jemand zweifelt, ob das für ein Konzil zutrifft? Solche Vorwürfe gibt es. So habe ich gehört, daß das Konzil von Basel von manchen verworfen und das von Konstanz nicht von allen anerkannt wird. Ich spreche von solchen, die heute als rechtläubig angesehen werden. Vom letzten Laterankonzil will ich gar nicht reden.“

⁷⁷ Ebd. 390: (Lanio:) Haec scriptorum auctoritas quousque se porrigit? – (Salsamentarius:) Arbitror, non ultra apostolos, nisi quod conciliorum est inviolata auctoritas.

⁷⁸ Ebd. 392: (S.:) Non licet (dubitare de conciliis), si fuerint rite et per spiritum sanctum congregata peractaque – (L.:) Est igitur aliquod concilium, in quod ista non competunt? – (S.:) Esse potest. Quod ni esset, theologj nequaquam adderent hanc exceptionem. – (L.:) Videtur igitur et de conciliis dubitare posse. – (S.:) Non arbitror, posteaquam fuerint Christianarum gentium iudicio consensuque recepta comprobataque. – Vgl. zu dieser Stelle auch *Becht*, Pium consensum tueri, 156.

⁷⁹ *Hyperasp.*; Ausgabe *Welzig* 4; 207: „(Du gabst bekannt), du werdest das schon mehr als fünfzehnhundert Jahre begrabene und verschüttete Evangelium ans Licht zurückholen, und (versprachst) nach Abschaffung der Autorität der Päpste, Konzilien, Bischöfe und Universitäten, dem Erdkreis den sicheren und wahren Weg zum Heil, den die Welt bisher nicht gekannt habe.“ Vgl. auch ebd. 228.

⁸⁰ Vgl. ebd. 212. – Zum Gesamt der Streitschrift vgl. *O. J. Mehl*, Erasmus' Streitschrift gegen Luther: *Hyperaspistes*, in: *ZRGG* 12 (1960), 137–146.

Von diesen und anderen derartigen Fragen spreche ich, bei denen ich, hätte die Kirche nichts definiert, auf die Frage nach meiner Meinung antworten würde, es sei mir nicht klar, sondern nur Gott bekannt. Nachdem die Kirche auch darüber definiert hat, folge ich unter Verachtung rein menschlicher Beweise der Entscheidung der Kirche und höre auf, Skeptiker zu sein.⁸¹

Und er präzisiert in der Folge, wie näherhin mit solchen Definitionen umzugehen ist:

Was unserem Glauben überliefert ist, darf nicht so untersucht werden, dass man es wieder in Zweifel zieht, sondern muss bekannt werden ... Auch verdamme ich nicht einfach diejenigen, die sich bemühen, in leidenschaftsloser Erörterung etwas zu untersuchen, was in der Heiligen Schrift nicht ausdrücklich gesagt oder von der Kirche definiert ist; wohl aber die, die in Fragen dieser Art aufrührerisch streiten.⁸²

Was seine eigene Haltung gegenüber Konzilsdefinitionen angeht, so betont Erasmus:

Was ferner die Ehrfurcht vor der Kirche anlangt, bekenne ich, dass ich immer gewünscht habe, dass die Kirche von gewissen Unsitten gereinigt werde ..., dass aber im übrigen die Entscheidungen der katholischen Kirche, zumal die, welche auf allgemeinen Konzilien veröffentlicht wurden und in der gemeinsamen Überzeugung des christlichen Volkes Beifall fanden, bei mir so viel Gewicht haben, dass ich, wenn auch mein kleiner Geist aus menschlichen Gründen nicht versteht, was die Kirche vorschreibt, es dennoch wie ein von Gott ausgegangenes Orakel (*oraculum a deo profectum*) annehmen will, und keine Vorschrift der Kirche wird von mir verletzt werden, es sei denn, die Not selbst mildert das Gesetz.⁸³

Weiter unten im Text versucht der Rotterdamer Humanist Luther Inkonsistenz insofern nachzuweisen, als er den von der Kirche verurteilten Wiclif für einen Heiligen, den ebenfalls von der Kirche verurteilten Arius jedoch für einen Häretiker halte, und verdeutlicht dabei seine Aussagen aus *De libero arbitrio*, dass die Wahrheit wahrscheinlicher bei einem Gremium als bei einem Individuum zu finden sei:

Wonach also steht es für dich fest, dass Wiclif ein Heiliger gewesen ist und die Arianer Häretiker gewesen sind? ... Wenn du hier an die Schrift appellieren wirst, frage ich, ob etwa die Arianer die Schrift nicht gehabt haben. Sie haben sie gehabt, wirst du sagen, aber sie legten sie verkehrt aus. Aber wonach steht das für uns fest, wenn nicht daraus, dass die Kirche ihre Auslegung verworfen, die der Gegenpartei aber gebilligt hat? Dasselbe hätte man von Pelagius sagen können, der auch für dich ein gottloser Häretiker ist, nicht so sehr, glaube ich, weil er von der römischen Kirche verurteilt wurde, als weil er deinem Lehrsatz widerspricht. Aber wir wollen einmal annehmen, es könne geschehen, dass ein allgemeines Konzil so verdorben sei, dass es entweder niemand gäbe, der vom Geist Gottes getrieben würde, oder wenn es ihn gäbe, er nicht gehört würde, sondern eine Entscheidung nach Meinung der Bösen zustandekäme, so ist es dennoch wahrscheinlicher, dass dort der Geist Gottes ist, als in privaten Klüngeln, in denen beinahe immer der Geist Satans gefunden wird. Wenn die Kirche Gottes nicht gezeigt werden kann, und es doch irgendwelche sicheren Urteile geben muss, halte ich es für sicherer, der öffentlichen Autorität zu folgen als der Meinung dieses oder jenes, der alle verachtet und auf sein Gewissen und seinen Geist pocht.⁸⁴

⁸¹ Hyperasp.; Ausg. *Welzig* 4; 253.

⁸² Ebd. 255.

⁸³ Ebd. 271.

⁸⁴ Ebd. 465.

Noch weiter unten kommt Erasmus auf Themen zu sprechen, die uns schon bekannt sind, so zum Beispiel dieses, dass die Kirche nicht übereilt definiert, sondern sich Zeit dazu nimmt⁸⁵, oder dass es Unterschiede unter den Glaubensartikeln gibt⁸⁶. Zu den bis heute strittigen Fragen gehört, so Erasmus ausdrücklich, die Superioritätsproblematik, also die Frage, wer die höchste Autorität in der Kirche besitzt, das Konzil oder der Papst.⁸⁷ Zum Verfahren der Konzilien heißt es an einer anderen Stelle:

Denn auf Konzilien eröffnet der Geist den einen, was den andern dunkel ist, so dass nach einem Vergleich der einzelnen Meinungen nichts Dunkles mehr zurückbleibt, während ein jeder seine Offenbarung (apocalypsim!) vorbringt.⁸⁸

Aus dem Jahr 1527 halten wir zwei einschlägige Briefstellen und einen Passus aus den *Supputationes errorum in censuris Bedae* fest. In seinem Brief an einen uns unbekanntem Mönch äußert sich der Humanist skeptisch, was ein zukünftiges Konzil angeht: Wegen der Uneinigkeit der Fürsten werde es erst spät zusammentreten und, komme es dann doch endlich zustande, so werde es Jahre lang dauern.⁸⁹

In seinem Brief an den Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer gibt Erasmus nicht nur eine Definition der Kirche, sondern erklärt auch in aller Deutlichkeit, was ihre Autorität für ihn bedeutet.⁹⁰ Ihre „sicheren Dekrete“ – gemeint sind damit natürlich Konzilsentscheidungen – setzten den Diskussionen über die Schrift ein Ende.

⁸⁵ Ebd. 507: „Aber ich habe mich überzeugt, daß die Alten und die Kirche gerade aufgrund von in sich völlig klaren Schriftstellen behauptet haben, was sie behaupten (nämlich die Willensfreiheit). Und doch hat in dieser Frage die Autorität der Kirche nicht sofort ihre Meinung geltend gemacht, sondern hat ihr Urteil gefällt, erst nachdem sich ihre Augen eine Zeitlang an das Licht der Schrift gewöhnt hatten und die Wahrheit endlich klar erschaut worden war.“

⁸⁶ Ebd. 507: „Auch darin bin ich nicht deiner Meinung, wenn du alle Glaubensartikel gleich behandelst; es gibt nämlich einige so einleuchtende, daß es ein Verbrechen wäre, darüber zu disputieren; dazu gehören, daß Christus aus der Jungfrau geboren wurde und unter Pontius Pilatus gelitten hat. Manche wieder sind solcher Art, daß sie nach einer langen Erforschung endlich durch öffentliche Autorität gebilligt wurden, über einige ist man sich nicht einmal heute einig genug. An der dauernden Jungfräulichkeit Mariens haben einige gezweifelt, bis ihnen der Mund gestopft wurde aufgrund einer richtigeren Auslegung der Schrift. Von den Alten wurde bezweifelt, ob der römische Papst der Hirte der gesamten Kirche sei, und das war gestattet, bis die Entscheidung der Kirche fiel; und bis heute ist es unter den Scholastikern strittig, ob die Autorität des römischen Papstes schwerer wiegt als die Autorität eines allgemeinen Konzils.“ – Mit der Entscheidung über das Hirtenamt des Papstes über die Kirche bezieht sich Erasmus auf das Florentinum (DH 1307); vgl. *McSorley*, Erasmus and the Primacy 46–47 und 43, Anmerkung 34.

⁸⁷ Nicht uninteressant ist die vom Herausgeber an dieser Stelle plazierte Anmerkung, dass der fragliche Passus zu den Sätzen gehört, die der Index des Konzils von Trient ausdrücklich verwirft; vgl. LB10,1843F.

⁸⁸ Hyperasp.; Ausg. *Welzig* 4; 547 und 549.

⁸⁹ Vgl. *Allen* 7; 200,49.

⁹⁰ *Allen* 7; 216,59: Ecclesiam autem voco totius populi Christiani consensum ... Quantum apud alios valet autoritas Ecclesiae, nescio, certe apud me tantum valet, ut cum Arianis et Pelagianis sentire possim, si probasset Ecclesia quod illi docuerunt. Nec mihi non sufficiunt verba Christi, sed mirum videri non debet, si sequor interpretem Ecclesiam, cuius autoritate persuasus credo scripturis canonicis. Fortasse plus vel ingenii, vel roboris est aliis, ego nulla in re tutius acquiesco, quam in certis Ecclesiae iudiciis. Rationum et argumentationum nullus est finis.

In der erwähnten Streitschrift gegen Beda, den Syndicus der Pariser Theologischen Fakultät, geht es um die Frage, ob das *Apostolicum* auf dem Konzil von Nicaea approbiert wurde. Außerdem leugnet der Rotterdamer Humanist, dass das sogenannte *Athanasianum* auf dem genannten Konzil verabschiedet wurde.⁹¹

1527 stellen spanische Theologen eine Reihe von verdächtigen Stellen aus den Schriften des Erasmus zusammen. Erasmus verteidigt im Jahr darauf mit seiner *Apologia adversus quosdam monachos hispanos* die inkriminierten Stellen. Was der Humanist zu den unter der Überschrift *Contra auctoritatem summi pontificis et concilii* zusammengeführten Stellen ausführt, ist von höchstem Interesse für die Frage nach seinem angeblichen Konziliarismus. Was er hier zunächst infrage stellt, ist, erstens, eine Primatsauffassung, nach der ein Papst, und mag er noch so schlecht sein, nicht abgesetzt werden kann, sondern lediglich von den Fürsten in aller Milde ermahnt wird, nach der, zweitens, der Papst allein eine Entscheidung gegen die gesamte Kirche fällen, und nach der, drittens, der Papst auch die schwerwiegendste Frage ohne die Mitwirkung eines Generalkonzils oder anderer kollektiver Gremien entscheiden kann. Dann verweist Erasmus auf die Theologen der Pariser Schule, die die Superiorität des Papstes über das Generalkonzil leugnen und damit dem Generalkonzil das Recht zugestehen, einen schlechten Papst abzusetzen. Auch hier ist wieder – wie schon im *Julius exclusus* – festzustellen: Erasmus lässt es völlig offen, ob er sich die Meinung dieser Schule zu eigen macht.⁹² Was Erasmus hier infrage stellt, und zwar als auf Christi Stiftung zurückgehend, sind Positionen eines extremen Papalismus. Mit ihrer Ablehnung ist man nicht automatisch Konziliarist.

Weiter unten in derselben *Apologia* definiert der Rotterdamer, was er unter einem *articulus fidei*, also einer verpflichtenden Glaubenslehre, versteht:

Articulos fidei autem voco non quaslibet scholasticorum opiniones, sed de quibus certo pronuntiant vel Scripturae evidentes vel symbola publicitus recepta, vel synodi universales.⁹³

Auch hier werden die Dekrete der Generalkonzilien praktisch wieder auf der gleichen Ebene wie die Heilige Schrift angesiedelt.

Aus demselben Jahr 1528 stammt sein Vorwort zu einer Veröffentlichung des Besançonner Archidiakons Ferry Carondelet, in dem er darauf hinweist,

⁹¹ Vgl. Supputat. Error. in cens. N. Bedae; LB 9, 556C.

⁹² Apolog. adv. monach. hisp.; LB 9, 1087C: Tantum hoc dicam, an hic primatus, quem nunc illi tribuunt quidam, qui docent pontificem quamlibet malum et impium non posse destitui nec objurgandum esse, tantum blande admonendum a summis principibus; qui docent, si universa ecclesia decernerit aliquid, et solus pontifex, puta Alexander sextus, diversum probaret, omnes ut schismaticos et haereticos ituros in Tartara, solum Alexandrum evolaturum ad superos; qui docent, ad statuendum aliquid quantumvis grave, nihil opus esse pontifici concilio vel generali vel provinciali, ne cardinalium quidem, si velit uti potestate absoluta; an hic, inquam, primatus sic institutus a Christo, vehementer addubito. Theologi Parisienses negant illam esse superiorem universali concilio.

⁹³ Ebd. 1091C.

dass die afrikanischen Bischöfe ihren pelagianischen Gegner nicht einfach verurteilt und auf die Autorität ihres Konzils hingewiesen, sondern Schriftargumente vorgelegt haben.⁹⁴ – In seiner *Responsio ad collationem cuiusdam iuuenis gerontodidascali* von 1529 bestreitet Erasmus, dass die afrikanischen Partikularsynoden in ihrer Schriftauslegung einen verpflichtenden Charakter haben, und weist auf mehrere Beispiele hin, wo solche Auslegung später wieder zurückgenommen wurde.⁹⁵ Allgemein verpflichtende Autorität haben eben nur die Generalsynoden.

1529 fügt der Humanist seinen *Colloquia* wieder einen neuen Dialog mit dem Titel hinzu: *Senatulus sive γυναικοσυνέδριον*. Was immer auch das eigentliche Thema dieses Textes ist,⁹⁶ in dem gesamten Dialog ist der Konzils-gedanke gegenwärtig. Das beginnt schon mit dem Titel und wird fortgesetzt durch den direkten Hinweis auf die Synoden der Bischöfe⁹⁷, die Frage der Teilnehmerzahl⁹⁸, die Sitzordnung⁹⁹, die Stimmzählung¹⁰⁰, die Bestellung von Stenografen¹⁰¹ usw.

1.3 Die Freiburger Jahre (1529–1535)

Als Basel protestantisch wurde, siedelte Erasmus im Sommer 1529 in das nahe gelegene katholische Freiburg im Breisgau über. In Allens Briefsammlung ist auch das Balthasar Mercklin, Administrator von Hildesheim und Berater Karls V. auf dem Reichstag von Augsburg (1530), gewidmete Vorwort zu der von Erasmus besorgten Ausgabe des Alger von Lüttich *De veritate corporis et sanguinis Domini in Eucharistia* aus dem Jahr 1530 aufgenommen. Es enthält ein sehr persönliches Bekenntnis des Humanisten zur Realpräsenz, die sich nicht nur auf die Schrift, sondern auch auf die Autorität der Synoden stützt.¹⁰²

⁹⁴ Vgl. Allen 7; 407,38.

⁹⁵ Vgl. LB 9, 989B.

⁹⁶ Vgl. P. Eichel-Lojkine, *Colloquium, concilium, concivium*. Pour une relecture de ‚Senatulus‘ d’Erasmus, in: BHR 63 (2001), 277–295.

⁹⁷ ASD 1,3; 629,14: Habent episcopi suas synodos, habent monachorum greges sua concilia-bula, habent milites suas stationes, habent fures sua conventicula. Denique habet et formicarum genus suos congressus. Solae omnium animantium mulieres numquam coimus.

⁹⁸ Ebd. 630,52: ... primo loco tractandum erit, quae debeant interesse concilio, quae submo- vendae sunt. Nam immodica turba tumultus est verius quam concilium, et paucorum consessus habet quiddam tyrannicum.

⁹⁹ Ebd. 631,81: Restat ut de consessus ordine statuatur, ne nobis eveniat, quod frequenter usu venit regum, principum ac pontificum oratoribus, qui in conciliis totos tres menses litigant, ante- quam possint considerare.

¹⁰⁰ Ebd. 632,104: At difficile est numerare voces. Deinde cavendum est ne fiat pro concilio concivium.

¹⁰¹ Ed. 632,106: Nihil fiet absque notariis, ne quid possit excidere.

¹⁰² Allen 8; 379,77: Cum igitur tam evidens habeamus a Christo et Paulo testimonium, cum per hos viros evidentissime declaratum sit, priscos, quibus non sine causa tantum autoritatis tribuit ecclesia, concorditer sensisse in Eucharistia esse veram substantiam corporis et sanguinis do- minici, cum his omnibus accesserit synodorum constans autoritas, tantusque populi Christiani consensus, simus et nos concordēs in tam caelesti mysterio, et hic sub aenigmate edamus de pane et calice domini, donec aliter edamus ac bibamus in regno dei. Utinam autem qui Berengarium secuti sunt errantem, sequantur et paenitentem, atque horum etiam error Ecclesiae cedat feliciter.

In einem Brief an Philipp Melanchthon aus demselben Jahr bringt Erasmus seinen Pessimismus über die derzeitige Lage zum Ausdruck: Nur Gott selbst kann noch helfen, selbst zehn Konzilien können die „Tragödie“ nicht beenden.¹⁰³

Der Brief an den Sekretär Campeggios auf dem Reichstag zu Augsburg, Lukas Bonfius (Bonfilius), ebenfalls aus dem Jahr 1530, nennt Gründe für seine Nichtteilnahme an dem genannten Reichstag und meint von einem geplanten Konzil, es müsse über drei Jahre dauern und müsse von „menschlichen Begierden“ frei gehalten werden.¹⁰⁴ Der Brief zeigt immerhin, dass Erasmus ein Konzil für das passende Mittel zur Lösung der Kirchenkrise hält. Nicht viel anders seine Meinung in einem Brief an den langjährigen Freund, den Kölner Professor Johann Rinck, aus demselben Jahr.¹⁰⁵

Mit seiner *Epistula ad fratres* vom September 1530 antwortet Erasmus auf Bucers *Epistula apologetica* vom Mai desselben Jahres, in der dieser behauptet hatte, die eucharistische Anbetung sei Götzendienst. Der Humanist repliziert, damit verurteile der Reformator „die ganze Kirche“, denn diese Anbetung gehe auf die Zeit vor Augustinus und Cyprian, nämlich auf die Apostel zurück. Die Kirche, auf die Bucer sich berufe, sei eine Chimäre; jeder stelle sich etwas anderes darunter vor. Stütze man sich hingegen auf historisch Greifbares, dann habe man in dieser Streitfrage als eine Art Orakel den „Konsens zahlreicher Väter, Konzilien und des christlichen Erdkreises“, da vor allem auch die Heilige Schrift für die katholische Position stehe.¹⁰⁶

¹⁰³ Allen 8; 474,1: Charissime Philippe, istam tragoediam sic undique perturbatam nullus expediet nisi Deus, etiamsi decem coeant concilia, tantum abest ut ego possim componere. – Zum Briefwechsel des Erasmus mit Melanchthon vgl. *Beumer*, Erasmus von Rotterdam und sein Verhältnis zu dem deutschen Humanismus, 179–180.

¹⁰⁴ Allen 8; 477,3: Quod hortaris ad comitia, Catonis illud obiiciam: Ad consilium ne accesseris priusque voceris. Et si maxime vocer, alligat hic valetudo. Nec video quid ego infimae sortis homuncio possim in negotio tam perplexo, ad quod expediendum vix synodus ο_κουμηνικ_ triennis suffecerit. Quid, quod nec tutum nobis est hic hiscere: si quid aequi dixerimus, statim audimus Lutherani. Nisi res per magnos ex omni provinciarum consensu agatur, nihil egerit, sed ab ea synodo submovendae sunt omnes humanae cupiditates.

¹⁰⁵ Allen 8; 496,19: In principum conventu quid agatur hactenus ad nos amici perscripserunt. Proposita sunt capita rerum, primum ut Germani ferant suppetias adversus Turcarum rabiem: deinde ut sectarum dissidium tollatur, si fieri possit, absque sanguine: tertium ut eorum qui se gravatos putant, habeatur ratio. Ad haec peragenda vix sufficeret synodus οικουμενική triennis. Quid sit futurum, nescio, nisi deus interveniat fabulae, nullum video exitum. Et nisi res fuerit acta ex consensu omnium provinciarum, exitura est in seditionem.

¹⁰⁶ ASD 9,1; 338,245: Quid Argentorati loquantur, nescio, quamquam cum doceant summam impietatem et idolatriam esse adorare eucharistiam, quod factum est ante aetatem Augustini et Cypriani et ut est credendum ab ipsis traditum apostolis, nonne damnant totam ecclesiam? Confugiant ipsi ad illam nulli cognitam ecclesiam, sub cuius titulo cuique liceret quod libet. Si quid tribuendum externis quoque iudiciis, mihi tot patrum, tot conciliorum et orbis christiani consensus pro oraculo est, maxime cum et scripturae stent a nobis.

Drei Briefe aus dem Jahr 1531 haben u. a. auch Konzilsmaterien zum Inhalt. In zweien von ihnen, dem an den Konstanzer Domherrn Johannes von Botzheim (Pseudonym: Sigismund Questenberg)¹⁰⁷ und dem an den Humanisten und Bischof von Naumburg, Julius von Pflug, bringt Erasmus wieder einmal seinen Pessimismus hinsichtlich eines zukünftigen Konzils zum Ausdruck. Auch ein solches Konzil könne für das „fatale Übel“ kein Heilmittel bringen.¹⁰⁸

Der Brief an den Wiener Rhetoriklehrer und historischen Berater Kaiser Ferdinands, Caspar Bernhard von Schweidnitz, spricht vom Gerücht einer Konzilsankündigung und davon, dass man nicht wisse, was der Kaiser plane.¹⁰⁹

Aus dem Jahr 1531 stammt auch die *Apologia adversus rapsodias Alberti Pii*, in der es u. a. um den Ursprung des Apostolischen Glaubensbekenntnis geht. Erasmus referiert zunächst die Meinung des Lorenzo Valla, das Apostolicum sei auf dem Ersten Konzil von Nicaea erlassen worden, und zeigt die Probleme dieser Position auf.¹¹⁰ Dann stellt er als eigene These auf, das *Apostolicum* gehe in seiner schriftlichen Fassung jedenfalls nicht auf die Apostel zurück.¹¹¹ In dem Abschnitt über die Trinität stellt der Humanist klar, dass die Arianer erst dann als Häretiker bezeichnet werden konnten, als das Urteil der Gesamtkirche über ihre Lehre vorlag – gemeint ist, als das erste Nicaenum von der Gesamtkirche rezipiert worden war.¹¹² Schließlich äußert er sich wieder zur Frage, wie sich die Kirche eines schlechten Papstes entledigen könne, stellt also wiederum die typisch konziliaristische Frage. Aber auch hier gibt er nicht die für den echten Konziliarismus charakteristische Antwort: Der Papst ist vom Konzil abzusetzen, denn das Konzil steht über dem Papst. Er beschränkt sich vielmehr darauf, die extrem papalistische Problemlösung, nämlich Christus

¹⁰⁷ Allen 9; 310,31: Nos certe velut Hebraei exulantes Babyloniae, quibus non licebat cantare canticum domini in terra peregrina, expectamus Messiam nostrum, qui nos in pristinum restituat statum, utinam possit et syncerae pietati restituere. Sunt qui flagitant Synodum οἰκουμένην, sed arbitrator nihil futurum: nec sane video quid bonae rei ex eo concilio sit oriturum si fiat, praesertim hoc rerum statu. Altera pars de regno nihil sustinet remittere, altera dogmatibus citius sit aliquid additura.

¹⁰⁸ Allen 9; 318,20: Fateor vix unquam fuisse seculum hoc furiosius, dicas sexcentas Erinnyas ab orco provolasse, adeo nulla pars neque prophani status, neque ecclesiastici sana est: prorsus fatale malum est, cui ne synodo quidem οἰκουμένην video medicinam adferri posse, tantum abest, ut ipse qui nihil sum opitulari possim, licet tu mirificam quandam opinionem de me concepisse videaris. – Zur Korrespondenz und Freundschaft des Erasmus mit Pflug vgl. *Beumer*, Erasmus von Rotterdam und sein Verhältnis zu dem deutschen Humanismus, 191–193.

¹⁰⁹ Vgl. Allen 9; 313,23.

¹¹⁰ Vgl. Apolog. adv. rhaps. Alb. Pii; LB 9, 1170A.

¹¹¹ Vgl. ebd. 1170B.

¹¹² Ebd. 1172A: Non nego fuisse haeresim. Sed initio cum imperator esset Arianus, Pontifex Arianus, cum in concilio, quo probatum fuit Arianorum dogma, plures sederent episcopi, quam in quo damnatum fuit, tum erat factio verius quam haeresis. Haeresis erat apud deum, apud homines ambigebatur, nondum audita publica ecclesiae voce.

selbst werde einschreiten beziehungsweise der Herde Heilmittel weisen, zu verspotten.¹¹³

Auch in seinen *Declarationes ad Censurae facultatis theologiae Parisiensis* von 1532 geht es zunächst um die Frage des Ursprungs des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Um diesbezügliche ‚Anfragen‘ der Pariser Theologischen Fakultät an seine früheren Schriften zu beantworten, präzisiert Erasmus: Sein Zweifel beziehe sich ausschließlich darauf, ob die Apostel diesen Text gemeinsam schriftlich verfasst haben; dass sein Inhalt auf die Apostel zurückgeht, stehe dagegen außer Frage.¹¹⁴ Sein Argument gegen eine gemeinsame schriftliche Fassung ist die Tatsache der verschiedenen überlieferten Fassungen. Schriftlicher Ursprung bei den Aposteln hätte eine einheitliche Überlieferung wie bei den Evangelien bewirkt.¹¹⁵ Im Übrigen – und dies ist für unseren Zusammenhang das Entscheidende – betrachtet Erasmus die verschiedenen von den Konzilien herausgegebenen Symbola als durch die jeweiligen Häresien veranlasste Überarbeitungen und Ergänzungen des *Apostolicums*.¹¹⁶ Im Folgenden benennt der Niederländer den konkreten Anlass für die verschiedenen Ergänzungen und Hinzufügungen.¹¹⁷ Die Tatsache übrigens, dass das *Apostolicum* in Rom ohne große Varianten überliefert wurde, hat für den Humanisten seine Erklärung darin, dass es dort keine Häresien gab und dass es dort als feststehende Taufformel verwendet wurde.¹¹⁸ Erasmus hat auch beobachtet, dass Tertullian das Apostolische Glaubensbekenntnis als *regula fidei* bezeichnet.¹¹⁹ Des Humanisten These über den Zusammenhang von Konzilien und Apostolischem Glaubensbekenntnis entspricht verblüffend dem modernen Stand der Wissenschaft in dieser Frage: Konzilssymbola sind von Konzilien fortgeschriebene Fassungen von Glaubens- beziehungsweise Taufbekenntnissen.

¹¹³ Ebd. 1180B: Si uni pontifici totus orbis debet cedere, quod docet (Albertus) Pius, quid opus est conciliis particularibus et universalibus? Extincto pontifice, quid tum est ecclesia, respondet Pius, nil nisi truncum cadaver, cum iuncta sit vivo et immortalis capiti Christo. Negat casum, quem quidam posuit, eventurum ut pontifex sit hypocrita, haereticus, impius et tyrannus. *Sed si id eveniret, inquit, tum Christus vel illum e medio tolleret vel gregi commonstraret remedia.* Quomodo tolleret? Fulmine? Iam olim desierunt miracula. Per Turcam aut principes? Impium est. Per schismaticos, quod nunc ex parte videmus factum? Magis impium. Verum id ne fiat, magna ex parte situm est in ipsis pontificibus, quos admonere iuvare est. Nec mihi tamen probati sunt, qui ob mores impios adimunt episcopis legitimam auctoritatem. – Zur Stelle vgl. auch *McSorley*, Erasmus and the Primacy, 49 f.

¹¹⁴ Declarat. ad cens. Lutet.; LB 9, 868D: Absit ut quisquam christianus de articulis, qui symbolo Apostolorum continentur, ambigat. Non enim minus illis tribuendum est quam quattuor evangelii; tantum ambigebam, an hoc, quod nunc habemus, scripto fuerit ab apostolis proditum.

¹¹⁵ Vgl. ebd. 869C.

¹¹⁶ Ebd. 869C-D: ... symbolum Nicaeni concilii nihil aliud est quam explanatio symboli Apostolici, non addens novos articulos, sed veteres explicans.

¹¹⁷ Vgl. ebd. 869D.

¹¹⁸ Ebd. 870D-E: ... hoc symbolum quod Apostolorum dicitur, illud (fuit) quod iuxta Romanam ecclesiam auctoritate priscorum patrum tradebatur catechumenis ediscendum, cui partes aliquot additae sunt adversus exorientes haereses.

¹¹⁹ Vgl. ebd. 870A-B.

Des Weiteren beanstandet die genannte Fakultät seine Behauptung, die Theologie befasse sich mit völlig überflüssigen Fragen und Problemen. In seiner Antwort nimmt Erasmus ausdrücklich die ökumenischen Konzilien von diesem Vorwurf überflüssiger Problematisierung aus. Konzilien sind um der Wahrheit des Glaubens willen notwendig, sie weisen durch ihre Schriftauslegung die falsche Schriftauslegung der Häretiker zurück.¹²⁰ Im Folgenden wiederholt Erasmus mehrmals diese ausdrückliche Inschutznahme der ökumenischen Konzilien vor dem Vorwurf unnötiger Problematisierungen durch die Theologie.¹²¹ Festzuhalten ist zudem, dass die Pariser Theologen zwar auch eine Stelle des ‚Fischiessens‘ zensurieren, aber offensichtlich keine Probleme mit des Humanisten dortigen Äußerungen über die Autorität der Konzilien haben.

1533 erscheint Erasmus' *Explanatio symboli*. Der Humanist verfasst sie auf Bitten des Thomas Boleyn, Vater der neuen Frau Heinrichs VIII. Es handelt sich um einen Katechismus in Form eines Dialogs. Von den insgesamt sechs Katechesen behandelt die vierte in ihrem zweiten Teil die Ekklesiologie. Die Konzilien kommen in den Blick bei der Frage, an welchen *notae* die wahre Kirche erkannt werden kann. Der Rotterdamer nennt an erster Stelle die ‚alten‘ ökumenischen Konzilien.¹²² Hier legt sich ein Vergleich mit dem aus dem Jahre 1522 stammenden Colloquium *Confabulatio pia*, einem Tugendspiegel oder Katechismus für junge Leute, nahe. Wurde hier auf die Frage, was Sicherheit im Glauben gibt, nur die Heilige Schrift und das Apostolische Glaubensbekenntnis genannt,¹²³ so werden jetzt ausdrücklich auch die Konzilien aufgeführt. Im weiteren Verlauf der *Explanatio* weist Erasmus eigens darauf hin, dass die Gebildeten – im Unterschied zu einfachen Laien – außer der Heiligen Schrift auch diese Konzilsentscheidungen kennen müssten.¹²⁴

¹²⁰ Ebd. 926D: (Die von der Fakultät zensierte Stelle) non loquitur de sobria religiosaque vestigatione aut decretis synodorum οἰκουμενικῶν ... Nec damnatur (an dieser Stelle) quod concilia multa ex Litteris sacris definierunt contra Haereticos, nec velim ecclesiae tranquillitatem emi consortio falsitatis.

¹²¹ Ebd. 927D: De synodorum universalium decretis non loquor, praesertim veterum et usu comprobatis. Siehe auch ebd. 927E: Absit a me talis insania, ut existimem quae generalibus conciliis rite coactis ac peractis de fide tradidit ecclesia, revocanda in integrum, de theologorum quorundam curiosis quaestionibus ac temerariis definitionibus loquor, ad fidem nec utilibus nec necessariis.

¹²² *Explan. symboli*; ASD 5,1; 276,84: Catechumenus: Atqui istud est quod quaerebam, quae nota dignosci possit sancta ecclesia. – Catechista: Plurimae sunt coniecturae, ex quibus in unum conflatis facile deprehenditur ubi sit columba. Primum est veterum synodorum autoritas, praesertim tot saeculorum ac nationum perpetuo consensu comprobata. Huic succedit interpretum autoritas, quorum et sanctimoniam consecravit ecclesia et libros approbavit.

¹²³ *Confab.*; ASD 1,3; 180,1810: Erasmus: complures hisce temporibus abstinere a theologia, quod vereantur, ne vacillent in fide catholica, cum videant nihil non vocari in quaestione. – Gaspar: Ego, quod lego in sacris literis et in Symbolo, quod dicitur Apostolorum, summa fiducia credo nec ultra scrutor. Caetera permitto theologis disputanda ac definienda, si velint. Sed quid tamen receptum est usu populi Christiani, quod non plane pugnet cum sacris literis, hactenus servo, ne cuiquam sim offenculo.

¹²⁴ *Explan. symboli*; ASD 5,1; 290,482: Ad consequendum baptismum ista credere satis est

Aus demselben Jahr 1533 stammt *De sarcienda ecclesiae concordia*, die von seinen Freunden nach dem Scheitern des Augsburger Reichstags erbetene „Friedensschrift, die zwar nicht seine letzte, aber in gewisser Weise doch sein Schwanengesang werden sollte“¹²⁵. Die Schrift enthält keinen konkreten Entwurf zur Lösung der verfahrenen Situation; Erasmus begibt sich in ihr „ganz auf die innere Linie“¹²⁶. Die Religionsparteien sollen sich gegenseitig ertragen, bis ein allgemeines Konzil Entscheidungen fällt. Auf diese Weise bleibt eine gewisse *concordia* der Kirche erhalten.¹²⁷ Nicht nur bezüglich des Streits über die Eucharistie, sondern auch in Hinsicht auf andere Kontroversen lautet die Parole: den Streit ruhen lassen bis zur Entscheidung eines zukünftigen Konzils.¹²⁸ Die Arznei des kommenden Konzils wird umso heilsamer wirken, als jetzt, vor dem Konzil, schon eine bestimmte Kompromissbereitschaft eingeübt wird.¹²⁹ Ähnlich gehen ja auch die Ärzte vor: Sie reichen den Kranken zunächst leichte, dann stark wirkende Arzneien. Folge man nicht diesem Beispiel, dann bestehe die Gefahr, dass das Konzil umsonst zusammentrete.¹³⁰ – Die gleiche Parole, Warten auf das kommende Konzil, gibt auch ein Brief aus demselben Jahr an einen unbekanntes Adressaten – vielleicht handelt es sich um den Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, oder den Kölner Erzbischof Hermann von Wied – bezüglich der Eucharistie aus.¹³¹

Luther hatte im Frühjahr 1534 heftig auf die *Explanatio symboli* des Erasmus reagiert,¹³² und so veröffentlichte denn der Humanist noch im selben Jahr seine *Purgatio adversus epistolam non sobriam Martini Lutheri*. Der Reformator hatte ihm u. a. vorgeworfen, er, Erasmus, behaupte, die Alten hätten den Heiligen Geist nicht Gott genannt. Tatsache sei vielmehr, so lautet jetzt die Replik des Rotterdammers, dass die Alten so lange eine gewisse

homini laico: eruditus ac provecioribus omnia credenda sunt, quae sacris voluminibus expressa sunt, aut quae illinc evidenter colliguntur. Praeterea quidquid universali perpetuoque consensu comprobavit ecclesia catholica ...

¹²⁵ Stupperich, in: ASD 5,3; 252. Zu dieser Schrift vgl. auch J. V. Pollet, *Origine et structure du 'De sarcienda Ecclesiae Concordia' (1533) d'Erasmus*, in: *Scrinium Erasmi*, II, 183–195.

¹²⁶ R. Stupperich, in: ASD 5,3; 251.

¹²⁷ *De sarc. eccles. concord.*; ASD 5,3; 307,742: Qui credunt eam, ut nunc est, a Christo institutam, tanto observent religiosius, sinantque alios in suo sensu acquiescere, donec sacrosancta synodus aliquid expressus de hoc pronuntiarit. Hoc pacto fiet, ut nec scindatur omnino christiana concordia, nec mores infirmorum in omnem licentiam proruant.

¹²⁸ Ebd. 308,789: Haec et huius generis multa facile possent vel tolerari vel corrigi. Nec erat necesse, ut missam tot saeculis receptam quasi rem pestilentem et impiam exigeremus. Iam quae quidam tradiderunt de qualificatione, de merito principali et secundario, de opere operante et operato, poterant inter humanas opiniones seponi, donec super his quoque synodus pronuntiarit, aut suo quenque arbitrio relinqueret. Vgl. auch ebd. 310,847; 311,877.

¹²⁹ Ebd. 311,884: Haec admonitio ad utramque partem attinet; si moderata συγκράτασις praemolliat dissidorum paroxysmum, fiet, ut synodi medicina felicius operetur ad concordiam.

¹³⁰ Vgl. ebd. 311,889.

¹³¹ Allen 10; 283,48: Si de eucharistia sic inter se ambigunt, ut cotidie pariant novas et absurdas opiniones, quanto consultius erat manere in vetere sententia, donec vel synodus universalis vel revelatio divinitus aliquid aperiat certius.

¹³² Vgl. WA 7, nr. 2093.

Scheu gehabt hätten, den Heiligen Geist ausdrücklich als Gott zu bezeichnen, bis die Kirche sie mit ihrer Autorität dazu ermuntert habe. Gemeint ist damit natürlich die diesbezügliche Konzilsentscheidung.¹³³ Ähnliches ist zu *homousius* und *ingenitus* zu beobachten: Die Alten wandten diese Termini auf den Sohn und den Vater zunächst nicht an, weil sie sie in der Schrift nicht vorfanden. Doch ihre Scheu, diese Begriffe auf die genannten göttlichen Personen anzuwenden, wurde ihnen durch die Autorität der Synoden genommen.¹³⁴ Weiter unten distanziert sich Erasmus in bitterer Ironie vom „wunderbaren Licht“ der Lehren Luthers, gibt aber zu, dass auch er sich Reformen auf dem Gebiet der Sitten und Zeremonien wünsche, „aber unter der Autorität einer Synode“. Was die ‚Dogmen‘ angehe, so könne er sich gewissen Vorstellungen Luthers anschließen – freilich unter der Bedingung, dass die Kirche sich öffentlich dazu äußere.¹³⁵ Vorher schon hatte er im Zusammenhang mit dem Thema einer Vielheit von Glaubensbekenntnissen in der Alten Kirche auf solche hingewiesen, „die durch die Autorität der Synoden überliefert sind“¹³⁶.

Für das vorletzte Lebensjahr des Erasmus, das Jahr 1535, ist zunächst hinzuweisen nicht auf Briefe aus der Feder des Humanisten, sondern auf ein Schreiben des Papstes, Pauls III., der Erasmus in aller Form zur Mitarbeit an dem von ihm geplanten Konzil einlädt.¹³⁷ Mehr noch, man überlegt auch, ihn zum Kardinal zu ernennen. Des Erasmus Reaktion auf diese Nachricht findet sich u. a. in seinem Brief an Peter III. Tomicki, den Erzbischof von Krakau:

Jetzt noch etwas, was dich zum Lachen bringt. Paul III. hat beschlossen, für das zukünftige Konzil einige Kardinäle zu ernennen. Unten ihnen ist auch Erasmus vorgeschlagen, ‚ein schlechtes Gemüse unter den Gartengewächsen‘.¹³⁸

Von den Konzilsplänen des Papstes handelt auch sein Brief an den Humanisten und Kontroverstheologen Bartholomäus Latomus aus demselben Jahr. Erasmus ist hier sehr pessimistisch bezüglich des Zustandekommens einer Kirchenversammlung.¹³⁹ Schon 1519 war man an Erasmus mit der

¹³³ Purgat. adv. ep. Luth.; ASD 9,1; 462,536: ... religione quadam exspectabat (Hilarius) evidentem ecclesiae autoritatem, quibus verbis de Spiritu profiteri oporteret.

¹³⁴ Ebd. 462,544: Sed horum religiosus metus cessit autoritati synodorum.

¹³⁵ Ebd. 481,52: Si de moribus et de ceremoniis agitur, optarim multa esse correcta, sed autoritate synodi; si de dogmatibus, possem et ego quibusdam accedere, si audirem publicam vocem ecclesiae.

¹³⁶ Ebd. 450,222.

¹³⁷ Allen 11; 137,35: Quo magis te fili hortamur ut tu quoque quem tot ingenii et doctrinae laudibus deus ornavit, nos in hoc pio labore tibi maxime consentaneo coadiuvans, verbis, et scriptis Catholicam fidem nobiscum tuendam, et ante Synodum et in Synodo quam deo adiutore omnino habere intendimus suscipias, extremoque hoc pietatis opere quasi optimo actu vitam religiose actam, tuaque tot scripta concludens, criminatores refellas, provocos laudatores.

¹³⁸ Allen 11; 221,105. – Die griechisch zitierte sprichwörtliche Redensart steht für ‚nichtsnutzige Menschen, die doch etwas gelten wollen‘, vgl. Schol. Aristoph. Vesp. 234.

¹³⁹ Allen 11; 221,64: Hic pontifex videtur serio moliri concilium. At non video quomodo sit coiturum in tanta principum ac regionum dissensione. Tota inferior Germania mire infecta est a

Bitte herangetreten, ein Werk über die Verkündigung des Wortes Gottes, ein Predigerhandbuch, zu verfassen; jetzt endlich, ein Jahr vor seinem Tod, erschien sein *Ecclesiastes sive de ratione concionandi libri quatuor*. Das erste Buch seines letzten Werkes handelt von der Würde des Predigeramtes, das zweite und dritte von Vorschriften der Rhetorik, die vom Prediger zu beachten sind. Das vierte ist eine Art *silva*, das ist eine Zusammenstellung von nach Stichworten geordneten Predigtthemen. Hier ist unter dem Stichwort *Angeli* von der Anlage eine Art Zettelkastens die Rede. Wer sich auf das Predigtamt vorbereitet, soll sich Notizen machen nicht nur über Moralfragen, sondern auch über den Glauben der Kirche. Hierzu konsultiere er nicht nur die Heilige Schrift und die Kirchenväter, sondern auch die scholastischen Theologen, soweit sie sich auf Letztere stützen.

Auch soll er die kirchliche Synode nicht vernachlässigen, wenn sie über solche Dinge etwas bestimmt hat. Dies ist viel sicherer, als sich auf die eigene Klugheit zu stützen, und nützlicher, um die Eintracht zu fördern.¹⁴⁰

Ad alendam concordiam. Ein passenderes Stichwort wird man kaum finden, um das außerordentliche Interesse des großen Humanisten und Theologen für die Konzilien zu kennzeichnen.

2. Zur Interpretation des Befunds

Versuchen wir jetzt in diesem zweiten Teil unserer Untersuchung, den werkdiachronischen Befund in eine systematische Ordnung zu bringen. Dies ist umso legitimer, als sich bezüglich der Einschätzung der Autorität ökumenischer Konzilien durch Erasmus keine deutliche Entwicklung vom frühen zum späten Erasmus erkennen lässt.

2.1 Autorität der Konzilien

Gehen wir dabei aus von dem, was ohne Zweifel das verblüffendste Ergebnis unserer Analyse ist, nämlich die sehr große Autorität, die Erasmus den Konzilien zuschreibt. Sie kommt u. a. in seinem Bekenntnis Luther gegenüber zum Ausdruck, die Generalkonzilien hätten bei ihm

so viel Gewicht ..., dass ich, wenn auch mein kleiner Geist aus menschlichen Gründen nicht versteht, was die Kirche vorschreibt, es dennoch wie ein von Gott ausgegangenes Orakel (*oraculum a deo profectum*) annehmen will.¹⁴¹

Deutlich kommt diese Hochschätzung der Konzilsautorität dort zum Ausdruck, wo der Humanist zwischen den verschiedengradig verpflichtenden

retinctis: in superiore dissimulantur. Turmatim huc affluunt, quidam Italiam petunt. Caesar opugnat Goletam. Mea sententia plus periculi est ab Anabaptistis. Non arbitror Galliam ab hac collusionione prorsus esse liberam.

¹⁴⁰ Eccles.; ASD 5,5; 384,449.

¹⁴¹ Vgl. Anmerkung 83; vgl. auch Anmerkung 58 und 59.

‚Dogmen‘, d. h. Lehrmeinungen, unterscheidet. Unter den drei Arten von ‚Dogmen‘, erstens unbestreitbare katholische Lehre, zweitens kontroverse Lehrmeinungen, drittens angebliche katholische Lehren, stehen die Dekrete der Generalkonzilien zusammen mit der Heiligen Schrift und dem Apostolischen Glaubensbekenntnis an der Spitze.¹⁴² Die Dekrete der Generalkonzilien stehen unter den kirchlichen ‚Konstitutionen‘ an erster Stelle; sie rangieren vor Entscheidungen einzelner Bischöfe und auch vor denen des Papstes.¹⁴³ Kurz und bündig heißt es deswegen:

Was im übrigen auf der Autorität eines allgemeinen Konzils beruht, ist ein Spruch des Himmels (coeleste oraculum) und hat dasselbe oder fast dasselbe Gewicht wie die Evangelien.¹⁴⁴

Auch in anderem Zusammenhang bezeichnet Erasmus die Generalkonzilien als ‚Orakel‘, als Spruch des Himmels.¹⁴⁵ In gewisser Weise deutet er sogar eine Inspiration der Konzilien an.¹⁴⁶

2.2 Erklärung für die Hochschätzung der Konzilsautorität

Wie kommt es zu dieser einzigartigen Hochschätzung der Konzilsautorität? Die Erklärung dürfte darin liegen, dass für den Theologen Erasmus die Konzilien ein doppeltes Ideal verwirklichen: Sie sind auf der einen Seite ihrem Wesen nach Ereignisse von Schriftinterpretation. Die Heilige Schrift ist aber für Erasmus das Fundament einer gesunden Theologie. Sein Kampf gegen die scholastische Theologie hatte keinen anderen Sinn als den, endlich die Theologie wieder auf die Heilige Schrift zu gründen, wie er das bei den Kirchenvätern gelernt hatte.¹⁴⁷ Für ihn ist die Erneuerung der Theologie, der sein Lebenswerk galt, nur möglich auf der Basis einer besseren Kenntnis der Heiligen Schrift. Diesem Ziel diene seine Herausgabe und Kommentierung des Neuen Testaments. Die Konzilien, und natürlich gerade die frühen ökumenischen Konzilien, sind nun in seinen Augen gerade dies: Interpretation der Heiligen Schrift.

Das zweite Ideal, das Erasmus in den Konzilien verwirklicht findet, ist das des *consensus*. Nicht unbedingt für den Christen, aber sicher für den Humanisten und Kenner der alten Philosophen ist der *consensus omnium* ein sicheres Kriterium zur Erkenntnis der Wahrheit. Über die Rolle des Konsenses in seiner Theologie brauchen wir uns hier nicht weiter zu verbreiten. Es liegen hierzu ausgezeichnete Studien vor.¹⁴⁸ Ihr Autor zeigt nicht

¹⁴² Vgl. Anmerkung 71.

¹⁴³ Vgl. Anmerkung 66.

¹⁴⁴ Vgl. Anmerkung 74; vgl. auch Anmerkung 93.

¹⁴⁵ Vgl. Anmerkung 106 und Anmerkung 83.

¹⁴⁶ Vgl. Anmerkung 43.

¹⁴⁷ Vgl. R. Peters, Erasmus and the Church Fathers: Their Practical Value, in: ChH 36 (1967), 254–261; J. C. Olin, Erasmus and the Church Fathers, in: *Ders.*, Six Essays on Erasmus, New York 1979, 33–47; J. den Boft, Erasmus and the Church Fathers, in: The Reception of the Church Fathers in the West, herausgegeben von I. Backus, Leiden 1997; vol. II, 537–572.

¹⁴⁸ Vgl. Becht, Pium consensum tueri, 138–175, besonders 154–157; vgl. auch *McConica*, Eras-

nur, dass Erasmus die Kirche prinzipiell als Konsensgemeinschaft konzipiert, sondern dass dieses Konsenskonzept „sich fast ausschließlich aus biblischen Quellen speist“¹⁴⁹. Aufschlussreich ist in diesem Sinne auch des Erasmus Kommentar zum Apostelkonzil, dessen Dekret er ausdrücklich als eine Konsensentscheidung versteht.¹⁵⁰

Nicht alle Konzilien, aber die allgemeinen, die ökumenischen Konzilien, verwirklichen nun auf für alle sichtbare, greifbare Weise diesen die Wahrheit garantierenden *consensus omnium*. Wir haben andernorts gezeigt, dass auch schon bei den Versuchen der Alten Kirche, ihre Praxis des ökumenischen Konzils begrifflich zu fassen, auf diesen Terminus des *consensus omnium* rekurriert wurde.¹⁵¹

2.3 Inhaltliche Nähe von Schrift und Konzilien

Nicht nur der Zusammenfall der beiden Ideale, nämlich der Schriftinterpretation als Fundament der Theologie und des *consensus omnium* als des für den Humanisten und Philosophen gängigen Kriteriums der Wahrheit, erklären die außerordentliche Hochschätzung, die Erasmus für die ökumenischen Konzilien aufbringt. Wir finden bei ihm eine Konzeption der Konziliengeschichte, in der sich Schrift und Konzilien auch inhaltlich äußerst nahekomen. Die Vermittlung gewissermaßen zwischen Schrift und Konzilien stellt dabei das Apostolische Glaubensbekenntnis dar. Dieses ist in seinen Augen eine Verdichtung, eine Art Inbegriff dessen, was in der Heiligen Schrift, insbesondere in den Evangelien, ausgesagt wird.¹⁵² Indem Erasmus nun zumindest die frühen Konzilien als eine Auslegung des Apostolikums versteht, als Zurückweisung häretischer Interpretationen desselben,¹⁵³ ergibt sich auch auf

mus, 81–82; J. D. Tracy, Erasmus and the Arians. Remarks on the ‚Consensus Ecclesiae‘, in: CHR 67 (1981), 1–10; Hentze, Kirche, 127–132, der auch daran erinnert, dass für Erasmus die Meinung der Mehrheit keineswegs als solche schon ein sicheres Kriterium für die Wahrheit ist und dafür folgenden Text zitiert: Pro nobis, iniquient (Evangelici), stetit maior populi pars. – Et maxima populi pars in Christum clamavit ‚crucifige‘, et maior episcoporum pars damnavit Athanasium. Non enim statim melior quae maior. Quis autem dedit promiscuae turbae ius pronuntiandi de articulis fidei? (Ad fratres Germaniae, LB 10,1614F.).

¹⁴⁹ Becht, Pium consensum tueri 149. – Becht zeigt sich eher skeptisch gegenüber Versuchen, den *consensus*-Gedanken aus philosophischen Quellen abzuleiten, siehe ebd. 150: „Erasmus gibt uns gerade bei der Verwendung des Wortes *consensus* keine genaueren Belege, die auf eine literarische Abhängigkeit schließen lassen. Daher können wir, abgesehen von den klarer greifbaren biblischen Fundamenten von Erasmus’ Konsensverständnis, nur schwer Aussagen über dessen literarische Herkunft treffen.“

¹⁵⁰ Vgl. ebd. 155.

¹⁵¹ Vgl. H.-J. Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 225–228, ebd. weitere Literatur.

¹⁵² Vgl. Supput. error. in cens. N. Bedae; LB 9, 556B: Arbitror eos (i. e. apostolos) convenisse, statuissē summam evangelicae praedicationis, de certis articulis tractasse, at his aut horum similibus ac fortasse pluribus. Mox ab apostolicis viris id quod viva voce tradiderant Apostoli, scripto redactum est in certam formam. Id an ab Apostolis ipsis factum sit, an in aliqua synodo patrum, sic dubito, ut facile sim crediturus ab ipsis Apostolis esse factum.

¹⁵³ Vgl. Anmerkung 115.

diese Weise eine große Nähe von Heiliger Schrift und allgemeinen Konzilien. Sie sind schriftnah, weil sie, je durch Häresien veranlasst, das Glaubensbekenntnis auslegen, das seinerseits eine Kurzform der Heiligen Schrift darstellt.

Auf eine Konsequenz dieser grundsätzlichen Schriftbezogenheit der Konzilien ist noch hinzuweisen: Ganz generell gilt, möglichst wenig zu definieren und sich auf die Dinge zu beschränken, von denen in der Schrift die Rede ist.¹⁵⁴

Die angedeutete Konzeption des Verhältnisses von Heiliger Schrift und Konzilien unterscheidet sich deutlich von dem, was in der nachtridentinischen Theologie mit den beiden Begriffen Schrift und Tradition gemeint ist. Erasmus anerkennt zwar auch eine Quelle neben der Heiligen Schrift und lehnt in diesem Sinn eindeutig Luthers *Sola scriptura* ab, aber diese andere Quelle sind für ihn im eigentlichen Sinne, d. h. als Quelle mit schlechthin normativem Charakter, ausschließlich die allgemeinen Konzilien. Deswegen finden wir auch mehrmals bei ihm den Hinweis, dass von den partikularen Synoden kein verpflichtender Charakter ausgeht.¹⁵⁵ Wir können es auch so sagen: Sein Begriff einer neben der Heiligen Schrift den Glauben normierenden Tradition ist viel enger als der der nachtridentinischen Theologie.

2.4 Große Bedeutung der Konzilsrezeption

Mit der grundsätzlichen Konzeption des Konzils als *consensus omnium* – und eben nicht in erster Linie als einer Versammlung des mit der Leitung der Kirche beauftragten Episkopats – hängt es auch zusammen, dass Erasmus der Rezeption des Konzils durch das Kirchenvolk eine so große Bedeutung für die Autorität eines Konzils zuschreibt. Wie wichtig die Rezeption in seinen Augen ist, zeigen die Konzilsdefinitionen, die sie ausdrücklich hervorheben, wie z. B. die folgende:

Ne de conciliis quidem rite in spiritu sancto congregatis, peractis, editis et receptis (dubitare licet).¹⁵⁶

und natürlich eine ganze Reihe von Stellen, die auch außerhalb von formalen Definitionen die Bedeutung der Rezeption für ein Konzil unterstreichen¹⁵⁷. Erasmus bezeichnet die Rezeption des Konzils, die stillschweigende Zustimmung des Kirchenvolkes, auch als „Stimme Gottes“¹⁵⁸.

Der auf dem Konzil formulierte Konsens muss wirklich ein Konsens möglichst *Aller* sein. Im Hintergrund dieser Auffassung steht hier sicher das für Erasmus bezeichnende Bild der Kirche aus den drei konzentrischen Kreisen, wie er es in seiner *Ratio verae theologiae* von 1518 näher ausführt.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl. Anmerkung 50; und Hentze, Kirche, 155–159.

¹⁵⁵ Vgl. Anmerkung 29 und 95.

¹⁵⁶ Vgl. Anmerkung 75.

¹⁵⁷ Vgl. Anm. 62, 70, 83.

¹⁵⁸ Vgl. Anmerkung 47.

¹⁵⁹ Rat. ver. theol.; LB 5, 88C–D; vgl. auch Enchiridion, Ausgabe 1518, Einleitung; Allen 3; 368, 230–370, 343. – Zur Interpretation dieser Stellen vgl. McConica, Erasmus, 82–83.

Im Mittelpunkt steht Christus; der innerste und Christus nächststehende Kreis sind dann die ‚Geistlichen‘ im weitesten Sinne des Wortes, Klerus und Ordensleute, deren Aufgabe es ist, die ‚Reinheit‘ Christi in den zweiten und dritten Kreis der Kirche ‚einzuleiten‘ (*transfundere*). Es folgen nach außen hin, zweitens, die weltlichen christlichen Herrscher, die auf ihre spezifische Weise, vornehmlich durch gute Gesetze und Bestrafung von Untaten, Christus dienen. Der dritte Kreis umfasst schließlich das *promiscuum vulgus*, das trotz aller seiner ‚Grobheit‘ (*crassus*) doch auch noch zum Leib Christi gehört. Nur wenn der Konsens bis zu diesem äußersten Kreis reicht, ist der *consensus omnium* verwirklicht und damit die diesem Wahrheitskriterium innewohnende Garantie gegeben. Deutlich ist, dass sich in einer aus konzentrischen Kreisen um Christus herum bestehenden Kirche die Rezeption nicht in der Vertikalen (von oben nach unten), von der lehrenden zur hörenden Kirche hin vollzieht, sondern in der Horizontalen, von den Christus Nächsten zu den Christus Fernerstehenden.¹⁶⁰

2.5 Vergangene Konzilien garantieren neben der Schrift die Glaubenswahrheit

Erasmus wiederholt mehrmals, dass die Generalkonzilien die in der Schrift enthaltene Wahrheit lehren, vor allem dann, wenn die Schrift selber nicht genügend klar ist.¹⁶¹ Wir haben es hier zunächst mit vergangenen Konzilien zu tun und mit einer allgemeinen Aussage: Konzilien geben dem Gläubigen Glaubenssicherheit.¹⁶² In diesen Zusammenhang gehört die Beobachtung des Humanisten, dass die Kirche sich üblicherweise Zeit nimmt, bevor sie zum Definieren schreitet.¹⁶³ Ihre Entscheidungen stellen im Übrigen eine Art Sprachregelung dar. Der Verwendung bestimmter vorher nicht üblicher Termini wie des *Homonsius* oder des *Filioque* wird stattgegeben.¹⁶⁴

Wiederholt sind wir jedoch auch auf Stellen gestoßen, wo es um konkrete Glaubenswahrheiten geht, für die sich Erasmus auf allgemeine Konzilien beruft. Es sind vor allem Glaubenswahrheiten, über die er sich mit Luther und seinen Anhängern streitet: die Eucharistie¹⁶⁵, das Bußsakrament¹⁶⁶, die Ehe¹⁶⁷.

¹⁶⁰ Vgl. auch unseren Versuch zum Rezeptionsverständnis im Rahmen des altkirchlichen Traditionsverständnisses, in: *H.-J. Sieben*, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996, 63–93.

¹⁶¹ Vgl. Anmerkung 60.

¹⁶² Vgl. Anmerkung 122.

¹⁶³ Vgl. Anmerkung 31, 81.

¹⁶⁴ Vgl. Anmerkung 134.

¹⁶⁵ Vgl. Anmerkung 67, 102, 106, 131.

¹⁶⁶ Vgl. Anmerkung 73.

¹⁶⁷ Vgl. Anmerkung 70.

2.6 Zukünftige Konzilien zur Lösung je aktueller Probleme

Ob nun die Schrift genügend klar ist oder nicht – die Generalkonzilien sind ein „heiliger Anker“,¹⁶⁸ wenn die Gläubigen wissen wollen, wie eigentlich die aus der Heiligen Schrift überlieferte Wahrheit lautet. Neben diesem Blick in die Vergangenheit gibt es jedoch auch den in die Zukunft oder auf die Gegenwart. Zur Lösung aktueller Probleme, vor allem derer der Glaubensspaltung, bringt Erasmus sehr früh schon die Konzilien ins Spiel. Bereits 1520 macht er zu dem Plan einer Gelehrtenversammlung den Alternativvorschlag, ein ökumenisches Konzil einzuberufen.¹⁶⁹ Und in den folgenden Jahren setzt er bei allem Pessimismus¹⁷⁰, den er auch zum Ausdruck bringt, seine Hoffnung immer wieder auf ein ökumenisches Konzil, wie er mehrmals ausdrücklich schreibt¹⁷¹.

2.7 Unfehlbarkeit der Konzilien?

Der Begriff der Unfehlbarkeit war seit dem 14. Jahrhundert bekannt und wurde bald auf den Papst, bald auf das Konzil angewandt.¹⁷² Umso auffällender ist, dass Erasmus ihn nicht für das Konzil verwendet, obwohl er doch der Sache nach in die Richtung konziliarer Unfehlbarkeit geht. An einer Stelle zumindest gibt es eine indirekte Aussage, dass Konzilien unfehlbar seien, dort nämlich, wo er dem Papst die Unfehlbarkeit abspricht, und zwar genau mit der Begründung, dass sonst die Konzilien überflüssig wären.¹⁷³

2.8 Liste der ökumenischen Konzilien

Insgesamt ist festzustellen, dass Erasmus wenig oder gar kein Interesse für die Ostkirche zeigt. Damit hängt vielleicht die Tatsache zusammen, dass er auch keinerlei Unterschied macht zwischen den Konzilien der ungeteilten Christenheit des ersten Jahrtausends und denen des zweiten. Konzilien wie die von Konstanz oder Florenz scheinen für ihn auf der gleichen Ebene zu liegen wie die altkirchlichen.¹⁷⁴ Man könnte sagen, dass sie für ihn in einer und derselben „Liste“¹⁷⁵ der ökumenischen Konzilien der katholischen

¹⁶⁸ Vgl. Anmerkung 27.

¹⁶⁹ Vgl. Anmerkung 42.

¹⁷⁰ Vgl. Anmerkung 89, 103, 108.

¹⁷¹ Vgl. Anmerkung 68, 104, 105, 127, 128.

¹⁷² Vgl. *H.-J. Sieben*, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378), Paderborn 1984, Index unter Stichwort „Unfehlbarkeit“; *Sieben*, Traktate und Theorien, 149–207.

¹⁷³ Vgl. Anmerkung 36.

¹⁷⁴ Vgl. Anmerkung 76.

¹⁷⁵ Zum Problem einer „Liste“ der von der katholischen Kirche als ökumenisch anerkannten Konzilien vgl. *H.-J. Sieben*, Studien zum Ökumenischen Konzil. Definitionen und Begriffe, Tagebücher und Augustinus-Rezeption, Paderborn 2010, 153–190.

Kirche stehen. Wenn er Zweifel am verpflichtenden Charakter von Basel¹⁷⁶ oder erst recht vom fünften Laterankonzil hat, dann nicht aus dem Grund, dass die Ostkirche nicht am Glaubenskonsens teilhat, sondern aus einem völlig anderen Grund. Bei den genannten Konzilien besteht für ihn das Problem einer nicht eindeutigen Rezeption in der römischen, d. h. westlichen Kirche. Dass die Konzilien des zweiten Jahrtausends, also nach der morgenländischen Kirchenspaltung, ganz in der Linie und der Nachfolge derer des ersten Jahrtausends stehen, zeigt sich nicht zuletzt darin, mit welcher Selbstverständlichkeit Erasmus das erhoffte und erwartete Konzil zur Lösung der Lutherproblematik ausdrücklich, und zwar mit dem griechischen Terminus, als ‚ökumenisches‘ Konzil bezeichnet.¹⁷⁷

2.9 Verhältnis Papst – Konzil

War Erasmus Konziliarist? Die Meinungen hierüber gehen auseinander. Es gibt Autoren, die ihn so nennen¹⁷⁸, andere wiederum bestreiten dies¹⁷⁹, wieder andere nehmen eine mittlere Position ein¹⁸⁰. Die Antwort hängt wesentlich davon ab, was man unter Konziliarismus versteht. Ist damit lediglich gemeint, dass schlechte Päpste abgesetzt oder entfernt werden sollten, dann war er ein Konziliarist. Aber es wäre der begrifflichen Klarheit wegen besser, bei dieser Frage von einem engeren Begriff von Konziliarismus auszugehen. Denn die Frage einer Absetzbarkeit des Papstes wurde praktisch in allen Schulen der Theologie erörtert; selbst im Rahmen eines strengen Papalismus musste man eine Antwort auf die Frage geben, wie die Kirche sich eines schlechten Papstes entledigen kann.¹⁸¹

Im strikten und eigentlichen Sinne versteht man unter Konziliarismus die grundsätzliche Unterordnung des Papstes unter das Konzil.¹⁸² Es handelt sich hier zunächst um eine gewissermaßen ontologische oder metaphysische Frage. Wer den Papst grundsätzlich dem Konzil unterordnet, tut sich mit der Antwort auf die Frage der Absetzbarkeit eines schlechten Papstes natürlich leicht: Das Konzil hat die Vollmacht, den Papst in bestimmten Fällen abzusetzen. Diese strenge Form des Konziliarismus war Erasmus natürlich bestens bekannt. Während seiner Pariser theologischen Studien wurde sie

¹⁷⁶ Vgl. Anmerkung 34.

¹⁷⁷ Vgl. Anmerkung 50, 104, 105, 107, 108.

¹⁷⁸ Vgl. *J. B. Payne*, Erasmus: His Theology of the Sacraments, Richmond 1970, 28; und 248, Anmerkung 136.

¹⁷⁹ Vgl. *McConica*, Erasmus, 88.

¹⁸⁰ Vgl. *McSorley*, Erasmus and the Primacy, 49–54.

¹⁸¹ Vgl. die detaillierte Diskussion der Problematik der Papstabsetzung bei *Cajetan*, *De comparatione auctoritatis papae et concilii*, Ausgabe *Pollet*, 112–194.

¹⁸² Vgl. das große Manifest des Konziliarismus, die Bulle *Cogitanti* des Konzils von Basel vom 3. Sept. 1432 (MCG II, 234–258). Näheres hierzu bei *Sieben*, Traktate und Theorien, 165 f.

dort von bedeutenden Lehrern vertreten¹⁸³, und er charakterisiert sie auch wiederholt in seinen Schriften¹⁸⁴.

Keine der von uns analysierten Stellen¹⁸⁵ nun erlaubt es, Erasmus in diesem strikten und eigentlichen Sinn als Konziliaristen zu bezeichnen. Überall nennt er zwar die Bedingungen, die dem echten Konziliaristen genügen, die Absetzung des Papstes durch das Konzil zu postulieren, aber nirgendwo tut er den entscheidenden Schritt, seine Absetzung durch das Konzil zu fordern.¹⁸⁶ An der ersten einschlägigen Stelle, nämlich im *Julius exclusus e coelis*¹⁸⁷, plädiert er statt für die Absetzung durch das Konzil für die Anwendung von Gewalt durch das Volk, was ganz besonders überrascht, weil er sich sonst in seinem Werk immer gegen Gewalt und Krieg ausspricht; an den übrigen Stellen¹⁸⁸ nennt er diese Problemlösung nicht mehr, sondern beschränkt sich auf das Spotten über die Lösung, die die strengen Papalisten vorschlagen, nämlich auf ein Wunder oder auf den Tod des Papstes zu warten. Ansonsten hüllt er sich in Schweigen.

Erasmus hat sich, wenn wir recht sehen, nicht ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die wie immer zu konzipierende Mitwirkung des Papstes für die Gültigkeit eines Konzils konstitutiv ist. Indirekt zumindest setzt er diese Mitwirkung voraus, wenn er einerseits die rechtmäßige Versammlung (*rite congregatum*) des Konzils unter den Bedingungen eines gültigen Konzils aufzählt¹⁸⁹; – denn zur rechtmäßigen Versammlung gehört die Einberufung durch den Papst – und wenn er andererseits eigens darauf hinweist, dass das Apostelkonzil u. a. auch deswegen ein gültiges Konzil war, weil es nicht ‚akephal‘ versammelt war, sondern Petrus an seiner Spitze stand¹⁹⁰. In diesem Zusammenhang wäre auch der Frage näher nachzugehen, warum Erasmus das Konzil von Pisa nicht anerkannte. Tat er dies nur deswegen

¹⁸³ Nach *Fabisch*, *Julius exclusus*, 245, ist davon auszugehen, dass Erasmus sich in seinen Pariser Studienjahren mit den konziliaristischen Werken sowohl des Johannes Major (*Disputationes de Potestate Papae et Concilii*) als auch des Jacques Almain (*Libellus de auctoritate ecclesiae et sacrorum conciliorum eam repraesentantium*, 1512, als Antwort auf Cajetans *De comparatione* von 1511) „auseinandergesetzt und im Pariser Freundeskreis darüber diskutiert hat“. Doch es ist nach demselben Autor daran festzuhalten: „In seiner eigentlichen Pariser Studienzeit ist eine Rezeption konziliaristischen Gedankenguts, wie es von Mair und Almain vertreten wurde, durch Erasmus unwahrscheinlich, da sich in seinen authentischen Schriften aus jener Zeit ... keine Spuren finden.“ Zu den Pariser Lehrern vgl. auch *H. Bernard-Maitre*, *Les ‚théologastres‘ de l’Université de Paris au temps d’Erasmus et de Rabelais (1496–1536)*, in: *BHR* 27 (1965), 248–271.

¹⁸⁴ Vgl. Anmerkung 40, 66, 86, 87.

¹⁸⁵ Vgl. Anmerkung 19, 45, 92, 113.

¹⁸⁶ Siehe auch *McSorley*, *Erasmus and the Primacy*, 51: „We have ... shown that the most notable characteristic of conciliar theory – the appeal to a General Council to overcome abuses of papal power – was singularly inoperative in Erasmus’ thought. Nor do we find any adherence by Erasmus to the key thesis of conciliar theory, namely, the doctrine of the supremacy of the General Council over the pope.“

¹⁸⁷ Vgl. Anmerkung 19.

¹⁸⁸ Vgl. Anmerkung 45, 92, 113.

¹⁸⁹ Vgl. Anmerkung 75.

¹⁹⁰ Vgl. Anmerkung 32.

nicht, weil es allgemein nicht rezipiert wurde, oder auch schon deswegen, weil es ‚akephal‘, d. h. ohne Mitwirkung des Papstes, stattgefunden hat?

2.10 Kenntnisse über die Konziliengeschichte

Welche Vorstellung sich ein Autor über die Konzilien macht, hängt nicht nur von seinen theologischen Prämissen, seiner Ekklesiologie ab, sondern auch von seinen konkreten Kenntnissen über die Konziliengeschichte. Insofern ist die Frage nicht überflüssig, was Erasmus denn von der Geschichte der Konzilien wusste. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass erst zu seiner Zeit allererste Versuche unternommen wurden, die Geschichte der Konzilien als Gesamtphänomen in den Blick zu bekommen.¹⁹¹ Halten wir zunächst negativ fest, dass er von den uns heute bekannten Konzilien nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl erwähnt.¹⁹² Inwieweit er Quellen über das hinaus kannte, was in den Kirchenrechtsquellen, z. B. dem *Decretum Gratiani*, enthalten und greifbar ist, muss hier offenbleiben und wäre ein interessanter Gegenstand weiterer Forschung.¹⁹³

¹⁹¹ Vgl. H.-J. Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, Paderborn 1988, 223–273.

¹⁹² Zumindest in seinen Briefen nennt Erasmus keines der altkirchlichen Konzilien mit Namen, sondern erwähnt nur gelegentlich die von ihnen „definierten“ Glaubenslehren.

¹⁹³ Der weitere Rahmen einer solchen Forschung wären Erasmus' Kenntnisse über das Mittelalter, für das er bekanntlich wenig Interesse aufbrachte – stellt es in seinen Augen doch eine Zeit der Dekadenz dar. Auf einige Ausnahmen weist I. Bejczy, Erasme explore le moyen âge: sa lecture de Bernard de Clairvaux et de Jean Gerson, in: RHE 93 (1998), 460–476, hin; vgl. auch: Ders., Overcoming the Middle Ages: Historical Reasonings in Erasmus' Antibarbarian Writings, in: Erasmus of Rotterdam Society Yearbook 16 (1996), 34–53; Erasmus and the Middle Ages: The Historical Consciousness of a Christian Humanist, Leiden 2001.